

GAP-Strategieplan
für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027

FÖRDERMÖGLICHKEITEN

aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums (ELER) im **Freistaat Sachsen**

Stand: April 2024



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Freistaat
SACHSEN

0

EINLEITUNG



Ortsansicht –
Reinhardtsgrimma

SIE WOHNEN IM LÄNDLICHEN RAUM? Um Sie herum wächst, blüht, duftet alles? Sie leben zusammen mit Menschen und Tieren, die Sie alle kennen? Alle haben Platz, alle haben eine Aufgabe, alle haben ihr Auskommen. Alle haben ein gutes Dach über dem Kopf, bezahlbaren ökologisch erzeugten Strom. Alle haben Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe, öffentlichen Nahverkehr, Freizeitbeschäftigungen. Alle sind glücklich.

Oder doch nicht? Sind Sie auf dem Sprung in die Stadt, weil da alles besser ist?

Was fehlt Ihnen? Was würden Sie gern dort, wo Sie gerade sind, verändern wollen? Was würden Sie, hätten Sie die finanziellen Mittel, für sich, für alle in Ihrer Gemeinschaft tun?

Vielleicht sind Sie auch mehrere, die etwas verbessern wollen? Vielleicht geht da was?

ELER-Förderung im Rahmen des GAP-Strategieplans kann vielfältig unterstützen.

Im Förderbereich Naturschutz sind vielfältigste Vorhaben förderfähig. Über die Förderrichtlinie NE/2023 zum Beispiel Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben.

Im Rahmen der Förderrichtlinie LEADER/2023 sind die verschiedensten, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Maßnahmen möglich. Im Bereich Forst können Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden unterstützt werden. Wissensaustausch, Innovationen, Netzwerke sind über die Förderrichtlinie WIN/2023 förderfähig. Investitionen im Bereich Nutztierhaltung, zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, in die Digitalisierung, in die Anlage von Agroforstsystemen und vieles mehr sind über die Förderrichtlinie LIE/2023 möglich.

Und nicht zu vergessen: die Flächenmaßnahmen für Landwirte über die Förderrichtlinie AUK/2023 wie naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung und die Förderung des ökologisch-biologischen Landbaus über die Förderrichtlinie ÖBL/2023.

SO VIEL IST MÖGLICH! Mit EU-Fördermitteln, die vom Freistaat Sachsen kofinanziert werden, können Sie Ihr Dorf, Ihre Region noch lebenswerter machen, können Sie tatsächlich Ihrem Traum vom ländlichen Glück ein Stück näherkommen. Nutzen Sie Ihre Chance!

Diese Broschüre informiert Sie genauer über die Fördermöglichkeiten im ELER und wohin Sie sich bei Bedarf wenden können.

1	RÜCKBLICK AUF DIE VORANGEGANGENE FÖRDERPERIODE 2014–2022	6
2	GAP-STRATEGIEPLAN FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2023–2027	8
3	FINANZRAHMEN DES GAP-STRATEGIEPLANS	10
4	ÜBERSICHT DER FÖRDERBEREICHE	12
5	FÖRDERMÖGLICHKEITEN NACH BEREICHEN	14



5.1 Förderbereich Maßnahmen der Landwirtschaft (nicht flächenbezogen)	15
5.1.1 Investitionen in die Nutztierhaltung zur Verbesserung des Tierschutzes	15
5.1.2 Investitionen zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes	16
5.1.3 Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	17
5.1.4 Förderbereich Verarbeitung und Vermarktung	18
5.1.5 Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen	19
5.1.6 Investitionen in die Anlage von Agroforstsystemen	20
5.1.7 Existenzgründungen- und Hofnachfolgen	21
5.1.8 Förderbereich Wissensaustausch und Qualifizierung	22
5.1.9 Förderbereich Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)	23
5.1.10 Förderbereich Netzwerke und Kooperationen (außerhalb EIP-Agri und LEADER)	24
5.2 Förderbereich LEADER	25
5.3 Förderbereich Naturschutz	27
5.3.1 Biotopgestaltung und Artenschutz	27

5.3.2 Technik und Ausstattung	28
5.3.3 Zusammenarbeit	29
5.3.4 naturschutzbezogene Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	30
5.3.5 Naturschutzplanungen und Studien zur Dokumentation von Artvorkommen	32
5.3.6 Naturschutzberatung	33
5.4 Förderbereich Forst	35
5.4.1 Waldbrandschutz	35
5.4.2 Bodenschutzkalkung	36
5.5 Förderbereich Flächenmaßnahmen	37
5.5.1 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)	37
5.5.2 Ökologischer/biologischer Landbau	40
5.6 Ausgleichszulage	42
5.7 Sektorprogramm Obst und Gemüse	43
5.8 Sektorprogramm Bienenzucht	44
5.9 Sektorprogramm Wein	45
6 VORHABENAUSWAHL	46
7 KONTAKTADRESSEN NACH FÖRDERBEREICHEN FÜR ANTRAGSTELLUNG/ INFORMATIONEN	48
8 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	54
9 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	55

1

RÜCKBLICK AUF DIE VORANGEGANGENE FÖRDERPERIODE 2014–2022



Hühnermobil

VIELES IST IM FREISTAAT SACHSEN mit den Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in den vergangenen acht Jahren erreicht worden. Jedes verwirklichte Vorhaben bedeutet neben dem individuellen Erfolg für den jeweiligen Akteur auch einen wichtigen Schritt, den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen insgesamt als zukunftsfähigen und attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum weiter zu entwickeln.

In der Förderperiode 2014–2022¹ standen dabei rund 1,5 Milliarden Euro an öffentlichen Mitteln (EU-Mittel und nationale Kofinanzierung) bereit. Sie wurden im Rahmen des EPLR 2014–2022 u. a. eingesetzt für:

- 112 Millionen Euro für Investitionsvorhaben in der Landwirtschaft zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und für tierwohlorientierte Haltungsformen (in 477 Unternehmen)
- 4 Millionen Euro für forstliche Wegebauvorhaben (es wurden mehr als 93 km Waldwege gebaut)
- 14 Millionen Euro für stabile, gesunde Wälder: Zur Neutralisierung versauerter Waldböden wurden per Hubschrauber auf 49.496 ha Waldfläche Kalk ausgebracht
- 7 Millionen Euro für Waldumbau auf 1.172 ha außerhalb von Schutzgebieten zum Umbau von Monokulturen zu stabilen Mischwäldern, die an den Klimawandel angepasst und weniger anfällig gegen Schädlinge sind
- 857.000 Euro für kameragestützte automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme (AWFS) zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden
- 376 Millionen Euro für insgesamt 30 lokale Aktionsgruppen (LAG) zur Umsetzung ihrer LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) und insgesamt 4.900 LEADER-Vorhaben sowie 27 gebietsübergreifende sowie zwei transnationale LEADER-Kooperationen
 - das Spektrum der Projektträger umfasst u. a. Vereine, Verbände, Kirchen; Kommunen, Zweckverbände, Landwirte und Handwerker oder Private
- Circa 4 Millionen Euro für Qualifizierungen von Landnutzern in Naturschutzbelangen (44 Qualifizierungsvorhaben; 1.385 Schulungsteilnehmer)
- 25 Millionen Euro für 895 Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung im Bereich Naturschutz an 502 verschiedene Begünstigte
- insgesamt 262 Millionen Euro für besonders umweltgerechte Landwirtschaft (hierzu gehören bspw. Grünstreifen auf Ackerland, umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus oder Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland sowie naturschutzgerechte Grünlandnutzung), davon allein in 2022 auf einer Förderfläche von 102.010 ha
- insgesamt 104 Millionen Euro für ökologisch/biologischen Landbau zur Vermeidung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer, davon allein 2022 auf insgesamt 76.240 ha.



Nachhaltiges
kommunales
Energie-
management –
von Elektro-
mobilität bis
erneuerbare
Energien



barrierearme
Parcours –
Waldkletterpark
Grünheide



moderne
tierwohl-
gerechte
Stallbauten

2

GAP-STRATEGIEPLAN FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2023–2027

Die Direktzahlungen aus dem Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), mit denen landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden, bilden zusammen mit den Zahlungen zur Unterstützung der ländlichen Regionen aus dem ELER-Fonds die zwei Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP). Beide sind mit Beginn der neuen Förderperiode ab 2023 Teil EINES Nationalen Strategieplanes (GAP-SP).

Bundesweit einheitlich sind darin die Direktzahlungen, die komplett über EU-Mittel finanziert werden. Die EU fördert außerdem über die Sektorprogramme die Erzeugung von Obst und Gemüse, Wein, Hopfen sowie Imkereiprodukten. Die ELER-Interventionen werden aus Mitteln der EU sowie von Bund und Ländern finanziert. Diese berücksichtigen ihre regionalen Bedarfe und fachpolitischen Schwerpunktsetzungen. Die für den Freistaat Sachsen enthaltenen Fördermöglichkeiten für den ELER werden in dieser Veröffentlichung dargestellt.

Die Umsetzung des GAP-SP und insbesondere der ELER-Förderung unterstützt die gemeinschaftlichen Ziele, Interventionsprioritäten und Strategien wie zum Beispiel New Green Deal, Farm-to-fork-Strategie oder Biodiversitätsstrategie und trägt zu einer resilienten landwirtschaftlichen Produktion bei. Über die Anwendung von Agrarumwelt- und Klima-Interventionen und ebenso mit der Förderung des ökologisch-biologischen Landbaus werden entsprechende Umwelt- und Klimaschutzleistungen honoriert und außerdem die biologische Vielfalt sowie die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme gefördert. Die Ernährungssicherheit wird gestärkt; diese resultiert vor allem aus der Erhaltung der Ertragsfähigkeit unserer Böden. Die Ausgleichszulage unterstützt Landwirte in naturbedingt benachteiligten Gebieten. LEADER fördert die lokale Zusammenarbeit, schafft Wertschöpfungsketten und stärkt das sozioökonomische Gefüge. Mit Investitionen unter anderem in umweltschonende Technik und in Anlagen zur Verbesserung des Tierwohls werden diese gesellschaftlichen Ziele umgesetzt. Diversifizierung und Wissenstransfer

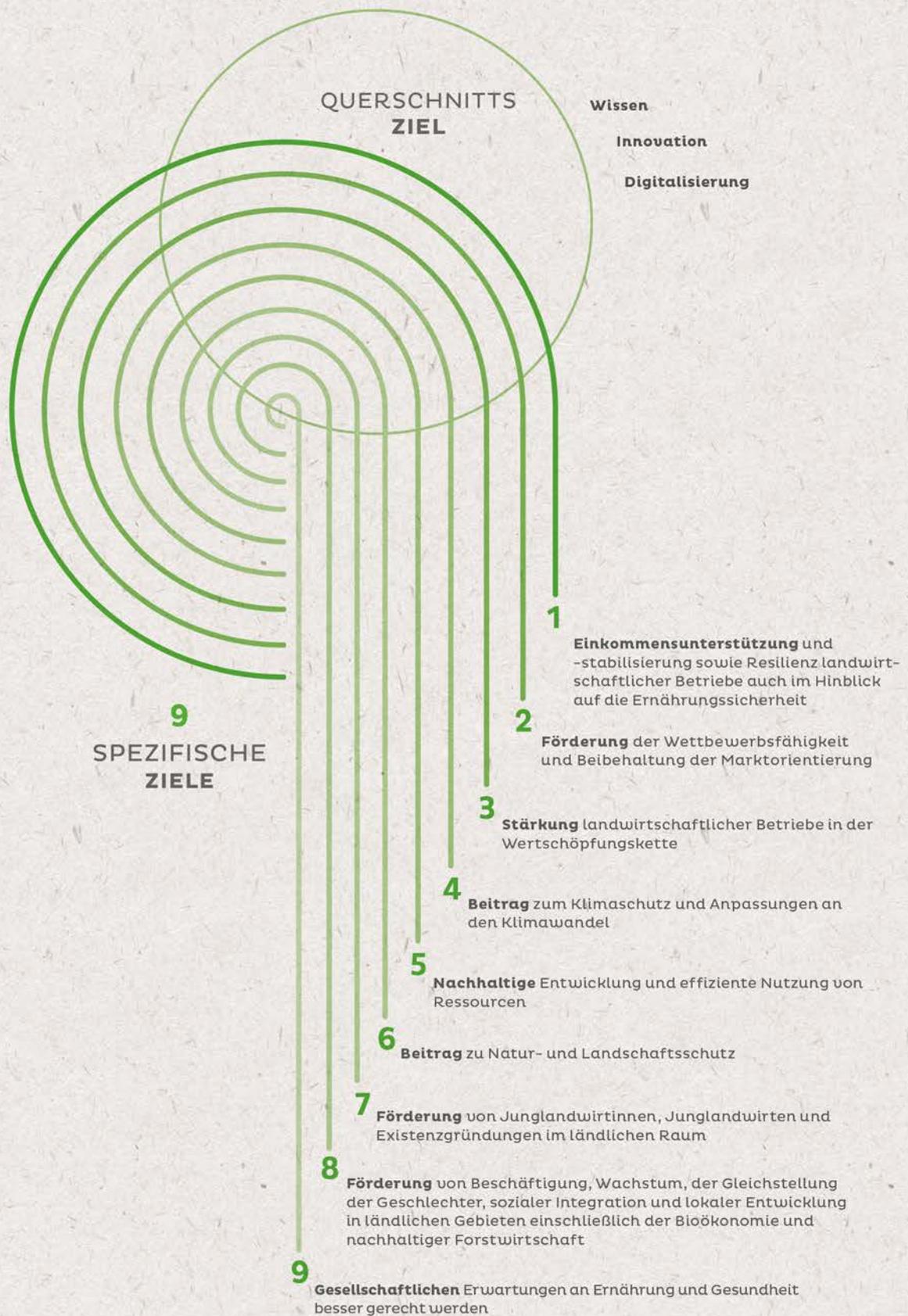
verbessern die Lebensgrundlagen im ländlichen Raum und tragen zu gleichwertigen Lebens- und Arbeitsverhältnissen bei. Ein nationaler Ausschuss, in dem Bund, Länder, Verbände und Interessengruppen vertreten sind, begleitet die Umsetzung des GAP-SP. Für die sächsischen Belange des GAP-SP nimmt diese Funktion ein regionaler Begleitausschuss wahr, der sich aus Vertretern der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie Nichtregierungsorganisationen, zuständigen Behörden und Repräsentanten für die Belange der Zivilgesellschaft, wie Inklusion, Nachhaltigkeit und Gleichstellung zusammensetzt.



Strohballen
auf Acker-
fläche

Die Unterstützung aus dem GAP-SP ist auf folgende neun spezifischen Ziele und das Querschnittsziel* ausgerichtet:

* Quelle: BMEL – Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) – Der GAP-Strategieplan in Zahlen



3

FINANZRAHMEN DES GAP-STRATEGIEPLANS

FÜR DIE ENTWICKLUNG des ländlichen Raums stehen im Freistaat Sachsen in der Förderperiode 2023–2027 insgesamt öffentliche Mittel in Höhe von rund 719 Millionen Euro zur Verfügung. Der Anteil an EU-Mitteln beträgt 569 Millionen Euro, dieser wird durch Kofinanzierungsmittel des Bundes, des Freistaates Sachsen und der Kommunen ergänzt.

Die Ausgaben für die flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, den ökologisch-biologischen Landbau, LEADER sowie für Investitionen in die Landwirtschaft stellen die finanziellen Kernbereiche des Finanzrahmens der sächsischen ELER-Förderung im Rahmen des GAP-Strategieplans dar.

Gut 41 Prozent der öffentlichen Ausgaben sind für flächenbezogene Maßnahmen eingeplant, um die Landwirtschaft beim Erhalt und der ressourcenschutz- als auch klimagerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft zu unterstützen.

Der bedarfsgerechten Entwicklung der Dörfer und kleinen Städte im ländlichen Raum (LEADER) sind 36 Prozent der Mittel zugeordnet.

Etwa 10 Prozent der öffentlichen Ausgaben sind für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe vorgesehen, die eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft, einschließlich des Garten- und Weinbaus sowie das Tierwohl und den Klimaschutz fördern.

Weitere 13 Prozent der finanziellen Mittel für den Bereich ELER stehen außerdem für Naturschutzmaßnahmen, für den Forstbereich, für Wissenstransfermaßnahmen, für die Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-Agri), für die Existenzgründer- und Hofnachfolge, für Netzwerke und Kooperationen sowie als Technische Hilfe zur Verfügung.

Darüber hinaus umfasst der GAP-Strategieplan Mittel für die 1. Säule der GAP (Direktzahlungen/Ökoregelungen/ Sektorprogramme (Wein/Bienen/Obst und Gemüse).



Geld – Wiewiel steht zur Verfügung?

FINANZRAHMEN²

GAP-SP 2023–2027 FREISTAAT SACHSEN		ÖFFENTLICHE AUSGABEN IN EURO
ELER 2. Säule	Investitionen in die Landwirtschaft	70.572.075
	Existenzgründer- und Hofnachfolgeprogramm	3.139.716
	Wissensaustausch und Qualifizierung in der Landwirtschaft	3.139.716
	EIP-Agri	5.000.000
	Netzwerke und Kooperationen in der Landwirtschaft	6.404.828
	LEADER	259.033.583
	Naturschutz	47.917.264
	Forst	7.037.030
	Flächenmaßnahmen (AUK, ÖBL, AZL)	295.229.924
	Technische Hilfe	21.652.488
Gesamt	719.126.623	
EGFL 1. Säule	Direktzahlungen	1.036.783.858
	Sektorprogramm Obst und Gemüse	11.250.000
	Sektorprogramm Bienezucht	1.860.000
	Sektorprogramm Wein	680.512

² mit umgeschichteten Direktzahlungsmitteln von der 1. in die 2. Säule der GAP

4

ÜBERSICHT DER FÖRDERBEREICHE

DIE IN SACHSEN RELEVANTEN FÖRDERMÖGLICHKEITEN

des GAP-Strategieplans 2023–2027 werden in dieser Broschüre für den Teil ELER zu neun thematischen Förderbereichen zusammengefasst. Diese Bereiche umfassen Investitionen in die Landwirtschaft, EIP-, Wissenstransfer-, Existenzgründungs- und Hofnachfolge-, Netzwerke- und Kooperations-, LEADER-, Naturschutz-, Forst- sowie

Flächeninterventionen. Die Beschreibung der Fördermöglichkeiten konzentriert sich dabei inhaltlich auf den ELER sowie die Sektorprogramme. Weiterführende Details sind dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027 und den jeweils geltenden Förderrichtlinien zu entnehmen. Diese bilden die verbindliche Rechtsgrundlage für die hier dargestellten Förderangebote.

				RECHTSGRUNDLAGEN	
	FÖRDERBEREICH	(TEIL-)INTERVENTION	CODIERUNG GAP-SP	ARTIKEL GAP-SP-VO	FÖRDERRICHTLINIE
ELER 2. Säule	Investitionen in die Landwirtschaft	Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	EL-0403-01 und EL-0403-02	Art. 73	FRL LIE/2023
		Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung	EL-0411	Art. 73	FRL LIE/2023
	Existenzgründer- und Hofnachfolgeprogramm	Existenzgründer- und Hofnachfolgeprogramm	EL-0501	Art. 75	FRL LIE/2023
	Wissensaustausch und Qualifizierung in der Landwirtschaft	Wissensaustausch und Qualifizierung in der Landwirtschaft	EL-0802-01	Art. 78	FRL WIN/2023
	EIP-Agri	EIP-Agri	EL-0702-00-b	Art. 77 i. V. m. 127	FRL WIN/2023
	Netzwerke und Kooperationen in der Landwirtschaft	Netzwerke/Kooperationen außerhalb EIP-Agri	EL-0701	Art. 77	FRL WIN/2023
	LEADER	LEADER	EL-0703	Art. 77	FRL LEADER/2023
	Naturschutz	Biotopgestaltung und Artenschutz	EL-0408-01	Art. 73 und 74	FRL NE/2023
		Technik und Ausstattung	EL-0408-01	Art. 73 und 74	FRL NE/2023

				RECHTSGRUNDLAGEN	
	FÖRDERBEREICH	(TEIL-)INTERVENTION	CODIERUNG GAP-SP	ARTIKEL GAP-SP-VO	FÖRDER- RICHTLINIE
ELER 2. Säule	Naturschutz	Zusammenarbeit	EL-0701	Art. 77	FRL NE/2023
		Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	EL-0408-03 und EL-0802-02	Art. 73, 74 und 78	FRL NE/2023
		Naturschutzplanungen und Studien zur Dokumentation von Artvorkommen	EL-0408-02	Art. 73 und 74	FRL NE/2023
		Naturschutzqualifizierung	EL-0802-01	Art. 78	FRL NE/2023
	Forst	Waldbrandschutz	EL-0407-02	Art. 73 und 74	FRL WuF/2023
		Bodenschutzkalkung	EL-0407-01	Art. 73 und 74	FRL WuF/2023
	Flächenmaßnahmen	AUKM	EL-0101, EL-0102, EL-0103, EL-0105, EL-0110, EL-0111	Art. 70	FRL AUK/2023
		ökologischer/biologischer Landbau	EL-0108	Art. 31	FRL ÖBL/2023
		Ausgleichszulage ³	EL-0201	Art. 72	
EGFL 1. Säule	Direktzahlungen	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	DZ-0101	Art. 21	GAPDZG
		Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	DZ-0201	Art. 29	GAPDZG
		Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	DZ-0301	Art. 30	GAPDZG
		Ökoregelungen ÖR	DZ-0401 bis DZ-0407	Art. 31	GAPDZG
		Gekoppelte Einkommensstützung Mutterkühe	DZ-0501	Art. 32	GAPDZG
		Gekoppelte Einkommensstützung Schafe/Ziegen	DZ-0502	Art. 32	GAPDZG
	Sektorprogramme	Sektor Bienenzucht	SP-0202 bis 0205	Art. 42	Maßnahmenkatalog zum Erhalt und Zucht von gesunden und resistenten Bienenvölkern
		Sektor Wein	SP-0302/0303	Art. 42	WeinFöGewV, RSP-Wein-SN
		Sektor Obst und Gemüse	SP-0100	Art. 42	VO (EU) 1308/2013, 2021/2117, 1370/2013 zus. mit OGERzeugerOrgDV

³ Die Ausgleichszulage wird bis einschließlich 2025 aus dem EPLR 2014–2022 und über die FRL AZL/2015 finanziert. Ab 2026 erfolgt die Finanzierung über eine neu zu erstellende FRL AZL.

5

FÖRDERMÖGLICHKEITEN NACH BEREICHEN



5.1 Förderbereich Maßnahmen der Landwirtschaft (nicht flächenbezogen)

5.1.1 INVESTITIONEN IN DIE NUTZTIERHALTUNG ZUR VERBESSERUNG DES TIERSCHUTZES



LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE sind vor dem Hintergrund der sich ändernden gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen einem ständigen Anpassungsdruck im Hinblick auf die Betriebs- und Produktionsstruktur ausgesetzt. Einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Nutztierhaltung bilden Investitionen mit Blick auf ein verbessertes Tierwohl. Hier stehen vor allem höhere Stallplatzflächen, die Gestaltung der Liegeflächen sowie Beschäftigungselemente im Mittelpunkt der Investitionen.

Dadurch soll die langfristige Stellung der landwirtschaftlichen Unternehmen am Markt sowie eine nachhaltigere betriebliche Wertschöpfung sichergestellt werden.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung - FRL LIE/2023

Was soll erreicht werden?

- Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren
- Verbesserung des Tierwohls

Was wird gefördert?

Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung

- Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung-Premiumförderung
- Investitionen in die Innenwirtschaft der Nutztierhaltung

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss

Höhe der Förderung

- 40 Prozent Zuschuss für Vorhaben nach den Kriterien der Premiumförderung
- Erhöhung um 5 Prozent für bauliche Maßnahmen bei Lage des Vorhabens in benachteiligten Gebieten
- Erhöhung um 5 Prozent für bauliche Maßnahmen von Betrieben, die nachweislich nach einem anerkannten ökologischen Standard wirtschaften

- Erhöhung um 20 Prozent für im Rahmen der EIP-Agri unterstützte Vorhaben
- maximal 65 Prozent Zuschuss insgesamt

Beträge

- Untergrenze: 20.000 Euro zuschussfähiges Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben
- Obergrenze: Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2023–2027 maximal 5 Millionen Euro
- für Vorhaben im Rahmen EIP-Agri keine Obergrenzen

Wer ist antragsberechtigt?

landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- Vorhaben wird im Freistaat Sachsen durchgeführt
- Antragsteller produziert Waren des Anhang I AEUV durch Bodenbewirtschaftung oder mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis über Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sowie Finanzierung und Zweckmäßigkeit des Vorhabens (Investitionskonzept)
- bei Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung sind die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (Premiumförderung), Teil A und Teil B des Agrarinvestitionsförderprogramms im GAK-Rahmenplan einzuhalten
- Vorlage erforderlicher bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Bewilligungsstelle Investitionsförderung Landwirtschaft (BIL), mit Sitz in Dresden-Klotzsche. Anträge auf Förderung sind abrufbar unter: www.lsnq.de/LIE2023.

5.1.2 INVESTITIONEN ZUR VERBESSERUNG DES UMWELT- UND KLIMASCHUTZES

DURCH DIE ERHÖHUNG der Effizienzsteigerung bei der Wasser- und Energienutzung in der Landwirtschaft sowie der Nahrungsmittelverarbeitung wird die Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen unterstützt. Damit wird eine nachhaltigere und effizientere Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen Wasser, Boden und Luft ermöglicht.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung – FRL LIE/2023

Was soll erreicht werden?

- Schaffung von baulichen und technischen Voraussetzungen zur Verbesserung des Klima- und Umweltschutzes
- Verringerung der Emission von klimaschädigenden Gasen
- Verringerung der Belastung von Gewässern, insbesondere durch Nitrat- und Pflanzenschutzmittel

Was wird gefördert?

Investitionen im Bereich Nutztierhaltung

- Investitionen in umweltgerechte Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger einschließlich Gülleseparierung
- Maßnahmen zur Emissionsminderung in Stallbauten
- Investitionen in Weideeinrichtungen als naturnahes Haltungsverfahren

Investitionen im Bereich der pflanzlichen Erzeugung einschließlich des Garten- und Weinbaus

- Investitionen in die Anschaffung von umweltschonender oder innovativer Spezialtechnik sowie Investitionen in Biobetten

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss

Höhe der Förderung

- 40 Prozent Zuschuss
- für Investitionen in mobile Geräte und Maschinen beträgt der Zuschusssatz 25 Prozent
- Erhöhung um 5 Prozent für bauliche Maßnahmen bei Lage des Vorhabens in benachteiligten Gebieten

- Erhöhung um 5 Prozent für bauliche Maßnahmen von Betrieben, die nachweislich nach einem anerkannten ökologischen Standard wirtschaften
- Erhöhung um 20 Prozent für im Rahmen der EIP-Agri unterstützte Vorhaben
- maximal 65 Prozent Zuschuss insgesamt

Beträge

- Untergrenze: 20.000 Euro zuschussfähiges Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben
- Obergrenze: Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2023–2027 maximal 5 Millionen Euro
- für Vorhaben im Rahmen EIP-Agri keine Obergrenzen

Wer ist antragsberechtigt?

landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- Vorhaben wird im Freistaat Sachsen durchgeführt
- Antragsteller produziert Waren des Anhang I AEUV durch Bodenbewirtschaftung oder mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis über Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sowie Finanzierung und Zweckmäßigkeit des Vorhabens (Investitionskonzept)

Kälber im Stall



- Vorlage erforderlicher bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind
- bei Investitionen in die Lagerkapazität: Erhöhung bei vorhandenen sechs auf mind. neun Monate oder Sicherung der umweltgerechten Lagerkapazität von mind. neun Monaten für Gülle, Jauche und Silosickersaft sowie Investitionen zur Erhöhung bei vorhandenen zwei auf mindestens sechs Monate oder Sicherung der umweltgerechten Lagerkapazität von mind. sechs Monaten für Festmist und Kompost

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Bewilligungsstelle Investitionsförderung Landwirtschaft (BIL), mit Sitz in Dresden-Klotzsche. Anträge auf Förderung sind abrufbar unter: www.lsnq.de/LIE2023.

5.1.3 INVESTITIONEN ZUR VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

DURCH DIE UNTERSTÜTZUNG der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und der Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken wird eine nachhaltige Betriebsumstrukturierung und -modernisierung ermöglicht. Als wichtige Stütze des ländlichen Raums erhalten die Betriebe so die Möglichkeit für eine erhöhte Marktbeteiligung und -orientierung.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung – FRL LIE/2023

Was soll erreicht werden?

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe
- Steigerung der Wertschöpfung für Primärerzeuger in der Lebensmittelversorgungskette

Was wird gefördert?

Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung

- Anschaffung von Technik der Innenwirtschaft zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und -produktivität
- Bauliche Investitionen, die keinen direkten Einfluss auf das Tierwohl haben

Investitionen im Bereich der pflanzlichen Erzeugung einschließlich des Garten- und Weinbaus

- Investitionen in energiesparende Gewächshäuser

- Investitionen in Gebäude, Anlagen und Technik der Innenwirtschaft im Garten-, Obst- und Weinbau
- Investitionen in Beregnungs-, Bewässerungs- und Regenswassersammelanlagen
- Investitionen in Schutzeinrichtungen für Obst-, Wein- und Hopfenanlagen
- Investitionen zur Aufbereitung, Lagerung und Trocknung der im Unternehmen produzierten pflanzlichen Erzeugnisse
- Investitionen in die Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen des Weinbaus

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss

Höhe der Förderung

- Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung: 25 Prozent Zuschuss
- Investitionen im Bereich der pflanzlichen Erzeugung: 25 Prozent Zuschuss
- Erhöhung um 10 Prozent für Betriebe des Garten-, Obst- und Weinbaus
- Erhöhung um 5 Prozent für bauliche Maßnahmen bei Lage des Vorhabens in benachteiligten Gebieten
- Erhöhung um 5 Prozent für bauliche Maßnahmen von Betrieben, die nachweislich nach einem anerkannten ökologischen Standard wirtschaften
- Erhöhung um 20 Prozent für im Rahmen der EIP-Agri unterstützte Vorhaben
- maximal 65 Prozent Zuschuss insgesamt

Beträge

- Untergrenze: 20.000 Euro zuschussfähiges Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben
- Obergrenze: Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2023–2027 maximal 5 Millionen Euro
- für Vorhaben im Rahmen EIP-Agri keine Obergrenzen

Wer ist antragsberechtigt?

landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Welche Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt sein?

- Vorhaben wird im Freistaat Sachsen durchgeführt
- Antragsteller produziert Waren des Anhang I AEUV durch Bodenbewirtschaftung oder mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters

- Nachweis über Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sowie Finanzierung und Zweckmäßigkeit des Vorhabens (Investitionskonzept)
- Vorlage erforderlicher bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind
- bei Investitionen in die Bewässerung sind Wasserzähler, mit denen der Wasserverbrauch auf der Ebene der geförderten Investition gemessen werden kann, zu installieren und bei Investitionen in eine bestehende Bewässerungsanlage ist ein Wassereinsparpotenzial von mind. 15 Prozent zu erreichen

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Bewilligungsstelle Investitionsförderung Landwirtschaft (BIL), mit Sitz in Dresden-Klotzsche. Anträge auf Förderung sind abrufbar unter: www.lsnq.de/LIE2023.

5.1.4 FÖRDERBEREICH VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG

DURCH DIE UNTERSTÜTZUNG der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe nachhaltig verbessert werden. Der Verkauf landwirtschaftlicher Produkte durch einen Primärerzeuger an den Endverbraucher führt zu einer gesteigerten Wertschöpfung des Betriebes, einer verstärkten Ausrichtung des Unternehmens am Markt und trägt damit zum Erhalt der regionalen Kreisläufe und Wirtschaftskraft bei. Durch Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung werden regionale Vermarktungsstrategien und auch zunehmend Entwicklungspotenziale in der Online-Vermarktung gefördert.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung - FRL LIE/2023

Was soll erreicht werden?

- Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen im Bereich der Erzeugung, einschließlich Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf

- Schaffung und Entwicklung zusätzlicher Einkommensquellen
- Steigerung der betrieblichen Wertschöpfung/ Wettbewerbsfähigkeit

Was wird gefördert?

- Investitionen in Ladengeschäfte, Hofcafés und -restaurants sowie in absatzfördernde Gegenstände
- Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung von pflanzlichen Erzeugnissen, einschließlich Obst und Gemüse
- Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung von Fleisch, Milch und Eiern und sonstigen tierischen Erzeugnissen
- Investitionen in bauliche und technische Anlagen sowie Geräte in der Kellerwirtschaft im Weinbau
- Mobile Spezialtechnik für die Verarbeitung und Vermarktung
- Investitionen in den Aufbau einer Onlinevermarktung und den -vertrieb

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss

Höhe der Förderung

- Zuschusssatz beträgt 40 Prozent
- für Investitionen in mobile Technik beträgt der Zuschusssatz 25 Prozent
- Erhöhung um 5 Prozent für bauliche Maßnahmen bei Lage des Vorhabens in benachteiligten Gebieten
- Erhöhung um 5 Prozent für bauliche Maßnahmen von Betrieben, die nachweislich nach einem anerkannten ökologischen Standard wirtschaften
- Erhöhung um 20 Prozent für im Rahmen der EIP-Agri unterstützte Vorhaben
- maximal 65 Prozent Zuschuss insgesamt

Beträge

- Untergrenze: 20.000 Euro zuschussfähiges Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben
- Obergrenze: Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2023–2027 maximal 5 Millionen Euro
- für Vorhaben im Rahmen EIP-Agri keine Obergrenzen

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen und deren Zusammenschlüsse aller Rechtsformen sowie landwirtschaftliche Einzelunternehmen

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- Vorhaben wird im Freistaat Sachsen durchgeführt
- Antragsteller produziert Waren des Anhang I AEUV durch Bodenbewirtschaftung oder mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis über Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sowie Finanzierung und Zweckmäßigkeit des Vorhabens (Investitionskonzept)
- Vorlage erforderlicher bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Bewilligungsstelle Investitionsförderung Landwirtschaft (BIL), mit Sitz in Dresden-Klotzsche. Anträge auf Förderung sind abrufbar unter: www.lsnq.de/LIE2023.

5.1.5 INVESTITIONEN IN DIE DIGITALISIERUNG VON GESCHÄFTSPROZESSEN

DURCH INVESTITIONEN in den Bereich der Digitalisierung wird die Einführung und Nutzung moderner, innovativer und automatisierter Verfahrenstechniken unterstützt. Damit wird ein wirksamer Beitrag zur Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt sowie eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen unterstützt.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung - FRL LIE/2023

Was soll erreicht werden?

- Übergreifende digitale Systemlösungen tragen für einzelne Geschäftsprozesse zur Einsparung von Betriebsmitteln sowie Prozessdokumentation bei

- Erhöhung der Rückverfolgbarkeit, Transparenz sowie Qualitätssicherung

Was wird gefördert?

- Investitionen in den Ausbau und die Vernetzung der gesamtbetrieblichen IT- Infrastruktur
- Technik zur betriebsflächendeckenden Verfügbarkeit von Breitband-Internet, Netzwerkkomponenten und Servern
- Investitionen zur Herstellung der Informationskompatibilität zwischen verschiedenen Systemen in Echtzeit
- Investitionen in Anlagen zur Out- und Indoor-Lokalisation und -Navigation von Maschinen, Tieren und Akteuren
- Investitionen zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss

Höhe der Förderung

- Zuschusssatz beträgt 40 Prozent
- für Investitionen in mobile Technik beträgt der Zuschusssatz 25 Prozent
- Erhöhung um 5 Prozent für bauliche Maßnahmen bei Lage des Vorhabens in benachteiligten Gebieten
- Erhöhung um 5 Prozent für bauliche Maßnahmen von Betrieben, die nachweislich nach einem anerkannten ökologischen Standard wirtschaften
- Erhöhung um 20 Prozent für im Rahmen der EIP-Agri unterstützte Vorhaben
- maximal 65 Prozent Zuschuss insgesamt

Beträge

- Untergrenze: 20.000 Euro zuschussfähiges Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben
- Obergrenze: Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2023–2027 maximal 5 Millionen Euro
- für Vorhaben im Rahmen EIP-Agri gibt es keine Obergrenzen

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- Vorhaben wird im Freistaat Sachsen durchgeführt
- Antragsteller produziert Waren des Anhang I AEUV durch Bodenbewirtschaftung oder mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis über Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sowie Finanzierung und Zweckmäßigkeit des Vorhabens (Investitionskonzept)

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Bewilligungsstelle Investitionsförderung Landwirtschaft (BIL), mit Sitz in Dresden-Klotzsche. Anträge auf Förderung sind abrufbar unter: www.lsnq.de/LIE2023.

5.1.6 INVESTITIONEN IN DIE ANLAGE VON AGROFORSTSYSTEMEN

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung – FRL LIE/2023

Was soll erreicht werden?

Etablierung von Agroforstsystemen auf Ackerland, unter anderem zur Stabilisierung des Wasserhaushalts auf der Fläche und zum Schutz des Bodens vor Erosion und Degradation

Was wird gefördert?

Investitionen zur Anlage von Agroforstsystemen sowie Kurzumtriebsplantagen auf Ackerland

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss

Höhe der Förderung

- 40 Prozent Zuschuss
- Erhöhung um 20 Prozent für im Rahmen der EIP-Agri unterstützte Vorhaben
- maximal 60 Prozent Zuschuss insgesamt

Beträge

- Untergrenze: 20.000 Euro zuschussfähiges Mindestinvestitionsvolumen je Vorhaben

Pappelernte



- Obergrenze: Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2023–2027 maximal 5 Millionen Euro
- für Vorhaben im Rahmen EIP-Agri keine Obergrenzen

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- Vorhaben wird im Freistaat Sachsen durchgeführt
- Antragsteller produziert Waren des Anhang I AEUV durch Bodenbewirtschaftung oder mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters

- Nachweis über Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sowie Finanzierung und Zweckmäßigkeit des Vorhabens (Investitionskonzept)
- durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution positiv geprüfetes Nutzungskonzept über die Agroforstfläche
- bei Investitionen in Kurzumtriebsplantagen sind nur Bäume gemäß Anlage 2 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAPDZV), in der jeweils geltenden Fassung förderfähig

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Bewilligungsstelle Investitionsförderung Landwirtschaft (BIL), mit Sitz in Dresden-Klotzsche. Anträge auf Förderung sind abrufbar unter: www.lsnq.de/LIE2023.

5.1.7 EXISTENZGRÜNDUNGEN- UND HOFNACHFOLGEN

MIT DER FÖRDERUNG von Existenzgründungen und Hofnachsfolgen in der Landwirtschaft soll die Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten aktiv unterstützt werden. Der Abbau von Hürden beim Generationswechsel begünstigt den Fortbestand kleinerer landwirtschaftlicher Strukturen im Freistaat Sachsen. Insbesondere durch die finanzielle Entlastung junger Betriebsinhaberinnen und -inhaber werden so Potenziale zum Erhalt der traditionellen landwirtschaftlichen Diversität und der Kulturlandschaft freigesetzt. Investitionen im Bereich der Existenzgründung und Hofnachfolge tragen so zur Attraktivität des ländlichen Raums durch eine gesicherte Betriebsübernahme bei.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung – FRL LIE/2023

Was soll erreicht werden?

- Steigerung beziehungsweise Aufrechterhaltung der Attraktivität der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten
- Unterstützung bei der Aufnahme einer selbstständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit

Was wird gefördert?

- Unternehmen mit zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen
- Einzelunternehmen, deren Betriebsleitung eine Junglandwirtin beziehungsweise ein Junglandwirt ist
- Einzelunternehmen und Personenvereinigungen, wenn ein Junglandwirt/eine Junglandwirtin die Gesellschaft wirksam und langfristig in Bezug auf Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- Einmalzuwendung 70.000 Euro je begünstigtem Unternehmen
- wird für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gewährt

Höhe der Förderung

- erste Rate: 35.000 Euro
- zweite Rate: 25.000 Euro
- Schlussrate: 10.000 Euro

Wer ist antragsberechtigt?

Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind und sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhabende niederlassen

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- Begünstigte müssen kleine oder mittlere Unternehmen sein
- Begünstigte verfügen über einschlägige Qualifikation sowie angemessenes fachliches Können und Wissen
- Geschäftstätigkeit des Unternehmens muss zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse) durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gewinnen
- Vorlage eines Geschäftsplans, aus dem die Entwicklung des Betriebes zu einem nachhaltigen, tragfähigen Betrieb hervorgeht

- Standardoutput des Betriebes liegt bei mindestens 25.000 Euro/Jahr
- Tierbestand im Unternehmen bei höchstens 2,0 GV/ha selbstbewirtschafteter Fläche

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Bewilligungsstelle Investitionsförderung Landwirtschaft (BIL), mit Sitz in Dresden-Klotzsche. Anträge auf Förderung sind abrufbar unter: www.lsnq.de/LIE2023.

5.1.8 FÖRDERBEREICH WISSENSAUSTAUSCH UND QUALIFIZIERUNG

DIE ENTWICKLUNG UND SPEZIALISIERUNG hin zu einer modernen und nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft erfordern von den Akteuren eine hohe Bildung sowie Fähigkeiten zum Erwerb und Austausch von Wissen und Informationen.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Wissensaustausch, Innovationen und Netzwerke – FRL WIN/2023

Was soll erreicht werden?

Verbesserung der fachlichen und persönlichen Kompetenzen der Unternehmerinnen und Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft und deren Beschäftigten und weiterer Akteure im ländlichen Raum im Freistaat Sachsen

Was wird gefördert?

- Fachtagungen und Fachveranstaltungen
- Workshops, Seminare und Arbeitskreise (inklusive vor-Ort-Information und Begleitung)
- Fachexkursionen und Demonstrationsvorhaben

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss

Förderfähig sind Personalausgaben auf Basis von Einheitskosten, Sachausgaben auf Basis tatsächlich entstandener förderfähiger Ausgaben sowie indirekte Ausgaben in Höhe von 15 Prozent der Personalausgaben.

Wissensvermittlung



Höhe der Förderung

Vorhaben mit Schwerpunkt

- Ressourcenschutz: 100 Prozent Zuschuss
- Biodiversität: 100 Prozent Zuschuss
- Vermeidung von Emissionen: 100 Prozent Zuschuss
- Tierschutz und Tiergesundheit: 95 Prozent Zuschuss
- Anpassung an den Klimawandel: 95 Prozent Zuschuss
- regionale Vermarktung: 90 Prozent Zuschuss

Beträge

- Untergrenze: Keine
- Obergrenze: keine

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Anbieter von Bildungsmaßnahmen unabhängig von der Rechtsform.

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- Die Anbieter von Bildungsmaßnahmen müssen über Fachkompetenz und Erfahrung und über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen
- Das eingesetzte Personal ist regelmäßig zu schulen
- Das Vorhaben findet im Freistaat Sachsen statt (Ausnahme Exkursionen)

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Referat 33 – Förderung, in Dresden-Klotzsche. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind abrufbar unter: [Wissensaus-tausch, Innovationen, Netzwerke \(FRL WIN/2023\) - Förderportal - sachsen.de](https://www.wissensaus-tausch.sachsen.de)

5.1.9 FÖRDERBEREICH EUROPÄISCHE INNOVATIONSPARTNERSCHAFT FÜR PRODUKTIVITÄT UND NACHHALTIGKEIT IN DER LANDWIRTSCHAFT (EIP-AGRI)

ZIEL DER EIP-AGRI ist die Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen unter Einbeziehung von Forschung und Beratung. Durch die intensive Zusammenarbeit der Akteure aus landwirtschaftlicher Praxis, Wissenschaft und Beratung in operationellen Gruppen wird der Transfer von Innovationen in die Praxis verbessert und ein wichtiger Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft geleistet.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Wissensaustausch, Innovationen und Netzwerke – FRL WIN/2023

Was soll erreicht werden?

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Land- und Forstwirtschaft, Forschung, Beratung und Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors, um innovative Problemlösungsansätze zu umwelt-, tierwohl-, tiergesundheits-, arbeitsschutz- und klimarelevanten Fragestellungen umzusetzen

Was wird gefördert?

- Kosten der Zusammenarbeit in einer operationellen Gruppe (OG) und
- Kosten für die Durchführung eines innovativen Pilotprojekts

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss

Förderfähig sind Personalausgaben auf Basis von Einheitskosten, Sachausgaben auf Basis tatsächlich entstandener förderfähiger

Ausgaben sowie indirekte Ausgaben in Höhe von 25 Prozent der Personal- und Sachausgaben

Höhe der Förderung

- gemeinwohlorientierte Vorhaben: 100 Prozent Zuschuss
- andere Vorhaben: 80 Prozent Zuschuss

Beträge

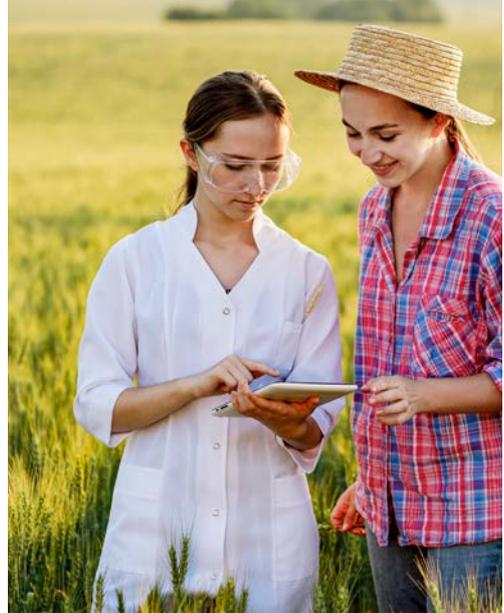
- Untergrenze: 5.000 Euro
- Obergrenze: keine

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind OG in Form juristischer Personen und Personengesellschaften. Bei Personengesellschaften oder Zusammenschlüssen der genannten Rechtsformen vertritt ein Mitglied die OG und fungiert als Lead-partner, Koordinator und Zuwendungsempfänger.

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- gefördert wird die Zusammenarbeit in Verbindung mit neuen Vorhaben
- die OG umfasst mindestens zwei voneinander unabhängige Akteure
- das Vorhaben wird überwiegend im Freistaat Sachsen durchgeführt
- die OG legt einen Geschäftsplan und eine Kooperationsvereinbarung vor
- das Vorhaben ist innerhalb von drei Jahren abzuschließen
- die Ergebnisse des Vorhabens sind zu veröffentlichen



Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Referat 33 – Förderung, in Dresden-Klotzsche. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind abrufbar unter: [Wissensaustausch, Innovationen, Netzwerke \(FRL WIN/2023\) - Förderportal - sachsen.de](#)

5.1.10 FÖRDERBEREICH NETZWERKE UND KOOPERATIONEN (AUSSERHALB EIP-AGRI UND LEADER)

MIT DER FÖRDERUNG von Netzwerken und Kooperationen soll die Zusammenarbeit von Akteuren in der Land- und Ernährungswirtschaft unterstützt werden. Vorrangig soll die Zusammenarbeit dazu beitragen, die Marktposition ökologisch und regional erzeugter Agrarprodukte und Lebensmittel zu verbessern und die Position der Landwirtschaft in den Wertschöpfungsketten zu stärken. Netzwerke und Kooperationen können sich thematisch jedoch auch mit anderen Themen befassen.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Wissensaustausch, Innovationen und Netzwerke - FRL WIN/2023

Was soll erreicht werden?

Mit der Förderung soll die Zusammenarbeit von Akteuren für eine nachhaltige Landwirtschaft und zur Ausweitung und Stärkung der Marktposition von ökologisch und regional erzeugten landwirtschaftlichen Produkten verbessert werden

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Kosten der Zusammenarbeit, die Erstellung von Konzepten und Durchführbarkeitsstudien und die Kosten für die Umsetzung von Projekten

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss

Förderfähig sind Personalausgaben auf Basis von Einheitskosten, Sachausgaben auf Basis tatsächlich entstandener förderfähiger Ausgaben sowie indirekte Ausgaben in Höhe von 15 Prozent der Personalausgaben

Höhe der Förderung

■ 90 Prozent Zuschuss

Beträge

■ Untergrenze: 5.000 Euro

■ Obergrenze: keine

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse, natürliche Personen und Personengesellschaften. Bei Personengesellschaften oder Zusammenschlüssen der genannten Rechtsformen vertritt ein Mitglied der Kooperation oder des Netzwerkes die Kooperation als Lead-partner, Koordinator und Zuwendungsempfänger.

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- gefördert wird die Zusammenarbeit in Verbindung mit neuen Vorhaben
- gefördert wird die Zusammenarbeit von mindestens zwei voneinander unabhängigen Akteuren
- das Vorhaben wird überwiegend im Freistaat Sachsen durchgeführt
- Vorlage eines Konzeptes und einer Kooperationsvereinbarung

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Referat 33 – Förderung, in Dresden-Klotzsche. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind abrufbar unter: [Wissensaustausch, Innovationen, Netzwerke \(FRL WIN/2023\) - Förderportal - sachsen.de](#)

5.2 Förderbereich LEADER



DIE AUSGANGSLAGE im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen ist lokal sehr differenziert und bedarf spezifischer Lösungen. Diese werden durch Lokale Aktionsgruppen (LAG) in einer lokalen Strategie (LEADER-Entwicklungsstrategie – LES) erarbeitet. Dieses Vorgehen gewährleistet eine Mehrwehrt in der Förderung hinsichtlich Innovationen, Vernetzung, Synergien, höherer Wertschöpfung und Akzeptanz auf lokaler Ebene gegenüber einer Einzelfallförderung.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie LEADER – FRL LEADER/2023

Was soll erreicht werden?

Durch die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Erarbeitung und Umsetzung des LEADER-Prozesses soll eine nachhaltige lokale Entwicklung sichergestellt werden. Praktische Anwendung findet dies in unterschiedlichen Bereichen; zum Beispiel durch einen verbesserten Zugang zu Dienstleistungen, den Aufbau von Wertschöpfungsketten, einer Verbesserung der Mobilität, Umweltschutz oder kurzen Lieferketten für Nahrungsmittel. Eine sehr hohe Priorität hat die Sicherung beziehungsweise Verbesserung der Daseinsvorsorge. Des Weiteren sollen die Identität, das kulturelle und natürliche Erbe, sowie Dorf- und Ortskerne gestärkt werden. Mit dieser Maßnahme wird darüber hinaus versucht, den ländlichen Raum für junge Menschen attraktiver zu gestalten. Der LEADER-Ansatz verfolgt auch das Ziel, das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement zu unterstützen und zur Gleichstellung der Geschlechter und sozialen Gruppen beizutragen. Zudem wird angestrebt, die Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus noch weiter zu verbessern. Nicht zuletzt ist es Ziel der LEADER-Förderung Beschäftigung, Wachstum, Stoffkreisläufe und lokale Entwicklung durch Bioökonomie zu stärken. Im Rahmen dieses Bottom-up-Ansatzes können auch europäische und überregionale Initiativen unterstützt werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Vorhaben zur Umsetzung der LES und mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundene Kosten. Förderfähig sind investive und nicht investive Vorhaben. Im investi-

ven Bereich gehören dazu die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen. Auch die Modernisierung beweglicher Gegenstände ist förderfähig. Der Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Ausstattung gehört ebenfalls zu den förderfähigen Ausgaben. Allgemeine Kosten etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung werden ebenfalls gefördert. Dies schließt Durchführbarkeitsstudien und immaterielle Investitionen mit ein. Im nicht investiven Bereich, sind Ausgaben für Betriebs-, Personal-, Schulungskosten, sowie Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkkosten förderfähig. Auch Studien können unterstützt werden.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss

- Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben
- entweder über die Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten
- oder: wenn vereinfachte Kostenoption möglich: Pauschalfinanzierung
 - Pauschalfinanzierung: auf Grundlage von Einheitskosten
 - bei nicht investiven Vorhaben: indirekte Kosten pauschal mit 15 Prozent bzw. alle übrigen förderfähigen Kosten als Restkostenpauschale von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten

Höhe der Förderung

- wird von den LAG in der LES bestimmt
- Mindestfördersatz: 20 Prozent
- Höchstfördersatz: 80 Prozent (kommunale Begünstigte)
- Höchstfördersatz: 95 Prozent (alle anderen Begünstigten)

Beträge

- Untergrenze: 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben beziehungsweise mindestens 5.000 Euro Zuwendung (500 Euro Vorbereitung Kooperationsvorhaben)
- Obergrenze: bis zu 95 Prozent der förderfähigen Ausgaben gemäß Vorgaben der jeweiligen LES

Wer ist antragsberechtigt?

Begünstigte können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften einschließlich der LAG sein

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

Voraussetzung für die Förderung eines Vorhabens ist ein positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens. Das Vorhaben muss innerhalb des räumlichen Geltungsbereich von LEADER (ländliches Gebiet des Freistaates Sachsen) liegen. Hier können investive und nicht investive Vorhaben umgesetzt werden. Städtebaulich eigenständige Orte über 5.000 Einwohner als Teile einer Gemeinde in LEADER-Gebieten sind von der investiven Förderung ausgeschlossen. Hier sind nur nicht-investive Vorhaben förderfähig.

Zuwendungen für bauliche Investitionen dürfen nur dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt werden. Ein Eigentumsnachweis ist zu erbringen.

Weitere Voraussetzungen sind detailliert in der Förderrichtlinie LEADER/2023 beschrieben.

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Zunächst muss das Vorhaben bei der LAG vor Ort eingereicht werden. Diese prüft, ob das Vorhaben den Zielen der jeweiligen LES entspricht und wählt es aus. Nach positivem Beschluss kann das Vorhaben beim zuständigen Landratsamt beantragt werden. Die Bewilligungsbehörden der Landkreise prüfen die Förderfähigkeit des Vorhabens.

Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar unter:

[Richtlinie LEADER 2023-2027 - Ländlicher Raum - sachsen.de](https://www.sachsen.de/LEADER)

Ländlicher
Raum im
Spätsommer



5.3 Förderbereich Naturschutz

5.3.1 BIOTOPGESTALTUNG UND ARTENSCHUTZ



DER FREISTAAT SACHSEN zeichnet sich durch eine hohe landschaftliche Vielfalt aus. Es sind jedoch zahlreiche Arten und Lebensräume gefährdet beziehungsweise weisen unzureichende bis schlechte Erhaltungszustände auf. Hauptverantwortlich für den Bestandsrückgang vieler Tier- und Pflanzenarten sind insbesondere Flächenverluste, Schwund und die Veränderung der Lebensräume.

Es sind daher in der Förderperiode 2023–2027 nichtproduktive Investitionen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt sowie zur Erhaltung der Kulturlandschaft zu unterstützen.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Natürliches Erbe – FRL NE/2023

Was soll erreicht werden?

- nachhaltige Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt, insbesondere Lebensraumtypen, Arten und Arthabitate der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie und weitere im Freistaat Sachsen geschützte beziehungsweise besonderes schutzbedürftige Biotope und Arten
- nachhaltige Sicherung des natürlichen ländlichen Erbes einschließlich der Erhaltung der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft
- Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000-Gebieten und des landeseigenen Biotopverbundes

Was wird gefördert?

- Vorhaben der Biotopgestaltung und des Artenschutzes in der Gebietskulisse des Freistaates Sachsen, auch im Wald, insbesondere
 - a) Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen einschließlich Anlage und Wiederherstellung von Baumreihen und Alleen
 - b) Vorhaben zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Biotopflächen
 - c) Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Schutzgebieten, Biotopen und Habitaten

- d) Vorhaben zur Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Mooren und Gewässern
- e) Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von wertvollen Kulturbiotopen
- f) Wiederherstellung, Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie bestandsunterstützende Vorhaben (einschließlich Ex-Situ-Erhaltung und -Vermehrung sowie Ausbringung gefährdeter Arten)
- g) Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung,

einschließlich vorbereitender und begleitender Arbeiten in direktem Zusammenhang mit dem konkreten Einzelvorhaben

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss in Form von

- a) Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten
- b) Anteilfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten für Personalkosten
- c) Anteilfinanzierung als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, sofern keine Beträge nach Buchstaben a und b festgelegt sind, sowie
- d) Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten

Höhe der Förderung

- Pauschalsätze für indirekte Kosten in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten oder in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten
- Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten, im Internet veröffentlicht siehe unter <https://www.lsnq.de/ne>
- Anteilfinanzierung erfolgt mit einem Fördersatz von 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 2 der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 90 Prozent. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 1 beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 100 Prozent. Die Liste der Schutzgüter mit der Einstufung der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen wird im Internet (unter <https://www.lsnq.de/ne2023>) öffentlich bekannt gemacht.

Beträge

- Untergrenze: 1.000 Euro
- Obergrenze: keine

Wer ist antragsberechtigt?

juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- Förderkulisse für die Vorhaben ist der Freistaat Sachsen
- das Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zweckmäßig

- Vorhaben der Ex-Situ-Erhaltung und –Vermehrung beziehen sich auf Arten, die durch das SMEKUL festgelegt und öffentlich bekannt gemacht worden sind. Zudem ist ein Fachkonzept vorzulegen

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Anträge sind an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Abteilung 3, Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) Kamenz, FBZ Wurzen beziehungsweise FBZ Zwickau (je nach räumlicher Zuständigkeit) zu richten. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar unter [Förderung Naturschutz, Natürliches Erbe 2023, Naturschutzförderung, FRL NE/2023 - Förderportal - sachsen.de](#)

5.3.2 TECHNIK UND AUSSTATTUNG

DAS FÖRDERANGEBOT umfasst den Erwerb von Maschinen, Fahrzeugen (inklusive Leasing), Geräten und Technik zur Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Instandsetzungs- oder Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Anschaffung von Biotoppflegetechnik sowie Technik zur insekten-/artenschonenden Mahd, Transportgeräte, Technik zur Aufbereitung von Biomasse aus der Landschaftspflege, Weidezäune zur großräumigen, nahezu ganzjährigen Beweidung) zur Umsetzung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung insb. von Biotopen mit besonderer Naturschutzbedeutung. Letztere betrifft unter anderem Vorhaben zur Offenlandpflege und die naturschutzfachliche Aufwertung/Pflege von Biotopflächen.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Natürliches Erbe – FRL NE/2023

Was soll erreicht werden?

- nachhaltige Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt, insbesondere Lebensraumtypen, Arten und Arthabitate der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie und weitere im Freistaat Sachsen geschützte beziehungsweise besonderes schutzbedürftige Biotope und Arten
- nachhaltige Sicherung des natürlichen ländlichen Erbes einschließlich der Erhaltung der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft
- Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000-Gebieten und des landeseigenen Biotopverbundes

Was wird gefördert?

- Spezialtechnik, wie Mähtechnik, Beräumungstechnik und Technik zur Nachbereitung
- sonstige Technik, zum Beispiel Transporttechnik
- Ausstattung, gegebenenfalls einschließlich Errichtung und Installation

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss in Form von

- a) Anteilfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten für Personalkosten
- b) Anteilfinanzierung als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, sofern keine Beträge nach Buchstabe a festgelegt sind, sowie
- c) Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten

Höhe der Förderung

- Pauschalsätze für indirekte Kosten in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten oder in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten
- der Fördersatz beträgt für Spezialtechnik sowie Ausstattung 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.
- der Fördersatz beträgt für sonstige Technik 70 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

Beträge

- Untergrenze: 2.500 Euro
- Obergrenze: keine

Wer ist antragsberechtigt?

juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- der Einsatz der Technik findet auf Flächen im Freistaat Sachsen statt
- das Vorhaben betrifft die Anschaffung (gegebenenfalls einschließlich Errichtung und Installation) von Technik und

Ausstattung gemäß Liste förderfähiger Technik und Ausstattung des SMEKUL. Die Liste wird im Internet (<https://www.lsnq.de/ne2023>) öffentlich bekannt gemacht

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Anträge sind an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Abteilung 3, Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) Kamenz, FBZ Wurzen beziehungsweise FBZ Zwickau (je nach räumlicher Zuständigkeit) zu richten. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar unter [Förderung Naturschutz, Natürliches Erbe 2023, Naturschutzförderung, FRL NE/2023 - Förderportal - sachsen.de](#)

5.3.3 ZUSAMMENARBEIT

ZIEL DES FÖRDERANGEBOTS ist die Förderung von Vorhaben der Zusammenarbeit von mindestens zwei Akteuren, die auf eine klima-, ressourcen-, umweltschonende und biodiversitätssteigernde Landbewirtschaftung beziehungsweise Landnutzung abzielen, sowie zum Schutz und zur Sicherung der biologischen Vielfalt beitragen. Hier soll insbesondere die Zusammenarbeit beim Management von Schutzgebieten gefördert werden.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Natürliches Erbe – FRL NE/2023

Was soll erreicht werden?

- nachhaltige Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt, insbesondere Lebensraumtypen, Arten und Arthabitate der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie und weitere im Freistaat Sachsen geschützte beziehungsweise besonderes schutzbedürftige Biotope und Arten
- nachhaltige Sicherung des natürlichen ländlichen Erbes einschließlich der Erhaltung der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft
- Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000-Gebieten und des landeseigenen Biotopverbundes

Was wird gefördert?

- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien sowie Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerken, die auf eine biodiversitätssteigernde Landnutzung ausgerichtet sind
- Planung, Koordinierung und Umsetzung komplexer und innovativer Arten- und Biotopschutzkonzepte sowie gemeinsame Nutzung von Ressourcen im Bereich des Arten- und Biotopschutzes
- Zusammenarbeit beim Management von Schutzgebieten und gebietsbezogene Kooperationen zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss in Form von

- a) Anteilfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten für Personalkosten,
- b) Anteilfinanzierung als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, sofern keine Beträge nach Buchstabe a festgelegt sind, sowie
- c) Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten oder förderfähige Restkosten

Höhe der Förderung

- Pauschalsätze für indirekte Kosten in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten, in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten oder für förderfähige Restkosten in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten
- Anteilfinanzierung erfolgt mit einem Fördersatz von 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 2 der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 90 Prozent. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 1 beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 100 Prozent. Die Liste der Schutzgüter mit der Einstufung der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen wird im Internet (<https://www.lsnq.de/ne2023>) öffentlich bekannt gemacht

Beträge

- Untergrenze: 5.000 Euro
- Obergrenze: keine

Wer ist antragsberechtigt?

juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse sowie natürliche Personen, Personengesellschaften und Kooperationen der vorgenannten Rechtsformen

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- die Förderung ist beschränkt auf Vorhaben, die sich auf den Freistaat Sachsen beziehen
- es muss eine Zusammenarbeit von mindestens zwei Akteuren bestehen. Eine Zusammenarbeit, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind, ist ausgeschlossen
- es muss sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder um eine bestehende Form der Zusammenarbeit, die eine neue Tätigkeit aufnimmt, handeln. Diese muss eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens erwarten lassen
- zulässige Inhalte und Aufgaben von Vorhaben werden durch das SMEKUL festgelegt und im Internet (<https://www.lsnq.de/ne2023>) veröffentlicht

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Anträge sind an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Abteilung 3, Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) Kamenz, FBZ Wurzen beziehungsweise FBZ Zwickau (je nach räumlicher Zuständigkeit) zu richten. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar unter [Förderung Naturschutz, Natürliches Erbe 2023, Naturschutzförderung, FRL NE/2023 - Förderportal - sachsen.de](#)

5.3.4 NATURSCHUTZBEZOGENE BILDUNGS- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

NATURSCHUTZBEZOGENE Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit umfasst sämtliche Formen von Investitionen und Aktionen mit dem Ziel der Sensibilisierung für die Anliegen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Erhaltung von Kulturlandschaften. Ziel des Förderangebots sind daher Projekte und Vorhaben der naturschutzbezogenen breitenwirksamen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit einschließlich deren Konzeption, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit einem nach der Förderrichtlinie NE/2023 geförderten investiven Einzelvorhaben stehen. Inhaltlich müssen sich die Projekte/Vorhaben in der Hauptsache mit dem Erhalt und der Entwicklung der biologischen Vielfalt beschäftigen.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Natürliches Erbe – FRL NE/2023

Was soll erreicht werden?

- mit einer an die allgemeine Öffentlichkeit gerichteten, naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit soll das Bewusstsein für die Anliegen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Erhaltung von Kulturlandschaften gestärkt werden
- Naturschutzbezogene Bildungsangebote sowie eine kreative Öffentlichkeitsarbeit sollen die Akzeptanz für Natur- und Landschaftsschutz sowie für nachhaltiges Wirtschaften weiter erhöhen und die Verbundenheit und das Engagement der Bevölkerung für ihre Region stärker fördern

Was wird gefördert?

- nicht-investive Sensibilisierungsmaßnahmen zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, insbesondere Wissenstransfer und Konfliktmanagement, zum Beispiel Konzeption, Erstellung und Veröffentlichung von Informations- und Bildungsmaterialien einschließlich digitaler Angebote, Konzeption und Durchführung von Aufklärungs- und Informationsvorhaben, von Bildungsangeboten und Aktionen (zum Beispiel für Schulen und Kindergärten), Konfliktmanagement sowie Moderation und Begleitung von Kommunikationsprozessen (zum Beispiel Zielkonflikte bei der Umsetzung von Natura2000-Managementplänen)
- investive Vorhaben zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, zum Beispiel Anlagen der Besucherlenkung und Besucherinformation wie Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen, Informationstafeln, Einrichtung, Neu-, Um- und Ausbau von Informationszentren, Errichtung und Unterhaltung von Kontaktstellen und Kontaktbüros zur Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit einschließlich Bauvorhaben zur Herstellung von Bildungseinrichtungen

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss in Form von

- a) Anteilfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten für Personalkosten
- b) Anteilfinanzierung als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, sofern keine Beträge nach Buchstabe a festgelegt sind, sowie
- c) Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten oder förderfähige Restkosten

Höhe der Förderung

- Pauschalsätze für indirekte Kosten in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten, in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten oder für förderfähige Restkosten in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten
- Anteilfinanzierung erfolgt mit einem Fördersatz von 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 2 der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 90 Prozent. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 1 beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 100 Prozent. Die Liste der Schutzgüter mit der Einstufung der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen wird im Internet öffentlich bekannt gemacht

Beträge

- Untergrenze: 2.500 Euro
- Obergrenze: keine

Eidechse an
Steinmauer



Wer ist antragsberechtigt?

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- die Förderung ist beschränkt auf Vorhaben, die sich auf den Freistaat Sachsen beziehen
- zulässige Inhalte und Aufgaben von Vorhaben werden durch das SMEKUL festgelegt und im Internet (<https://www.lsnq.de/ne2023>) veröffentlicht
- es muss sich um abgrenzbare Projekte der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit handeln. Bei einer Ergänzung oder Weiterentwicklung bereits geförderter Vorhaben beziehungsweise bestehender Angebote ist der Innovationsgehalt gegenüber dem Vorgängerprojekt nachzuweisen
- die Investitionen dienen der Umsetzung der naturschutzbezogenen breitenwirksamen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit und sind vorrangig auf die Erreichung von Naturschutzzielen gerichtet

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Anträge sind an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Abteilung 3, Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) Kamenz, FBZ Wurzen beziehungsweise FBZ Zwickau (je nach räumlicher Zuständigkeit) zu richten. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar unter [Förderung Naturschutz, Natürliches Erbe 2023, Naturschutzförderung, FRL NE/2023 - Förderportal - sachsen.de](#)

5.3.5 NATURSCHUTZPLANUNGEN UND STUDIEN ZUR DOKUMENTATION VON ARTVORKOMMEN

DIE ANHALTENDE GEFÄHRDUNG vieler Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume erfordert eine Vielzahl naturspezifischer Interventionen. Eine wesentliche Grundlage zur Sicherung der biologischen Vielfalt stellen hierbei Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Studien zur Dokumentation von Arten und Lebensraumtypen dar. Da im Freistaat Sachsen bislang jedoch solche planerischen Grundlagen und Fachdaten noch nicht in ausreichendem Umfang vorliegen (zum Beispiel artspezifische Untersetzung der Artenschutzkonzeption, Untersetzung der landesweiten Biotopverbundplanung) beziehungsweise vorhandene Planungsgrundlagen aktualisiert und weiter qualifiziert werden müssen (zum Beispiel Fachgutachten und Planungen für Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete), besteht hier dringender Bedarf, Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Studien zur Dokumentation von Arten und Lebensraumtypen zu unterstützen.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Natürliches Erbe - FRL NE/2023

Was soll erreicht werden?

- Erstellung beziehungsweise Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verbesserung der Fachgrundlagen des Naturschutzes
- Erfassung von Arten, Artvorkommen, Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen und Habitatqualitäten, Artbestimmungen, die Bewertung von Erhaltungszuständen, die Feststellung von Beeinträchtigungen, die Ableitung von Zielen und Handlungsbedarfen und Maßnahmenempfehlungen, die Konzipierung von Maßnahmen, die Dokumentation von Erfassungs- und Bewertungsergebnissen zur Verbesserung von Datengrundlagen
- Beitrag zur evidenzbasierten Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes

Was wird gefördert?

- Erstellung und Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen
- Studien zur Dokumentation von Arten und Lebensraumtypen

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Naturschutzfachplanungen:

Zuschuss in Form von Anteilfinanzierung als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden

Studien zur Dokumentation von Arten und Lebensraumtypen:

Zuschuss in Form von

- a) Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten
- b) Anteilfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten für Personalkosten
- c) Anteilfinanzierung als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, sofern keine Beträge nach Buchstaben a und b festgelegt sind, sowie
- d) Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten

Höhe der Förderung

Naturschutzfachplanungen:

- Der Fördersatz beträgt 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben

Studien zur Dokumentation von Arten und Lebensraumtypen:

- Pauschalsätze für indirekte Kosten in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten oder in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten
- Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Einheitskosten, im Internet unter <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-natuerliches-erbe-frl-ne-2023-12469.html> veröffentlicht
- Anteilfinanzierung erfolgt mit einem Fördersatz von 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.
- bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 2 der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 90 Prozent
- bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter der Stufe 1 beziehen, erhöht sich der Fördersatz auf 100 Prozent

Die Liste der Schutzgüter mit der Einstufung der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen wird im Internet (<https://www.lsnq.de/ne2023>) öffentlich bekannt gemacht.

Beträge

- Untergrenze: 2.500 Euro
- Obergrenze: keine

Wer ist antragsberechtigt?**Naturschutzfachplanungen:**

- ausschließlich Landkreise und kreisfreie Städte

Studien zur Dokumentation von Arten und Lebensraumtypen:

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- Das Vorhaben bezieht sich auf Flächen im Freistaat Sachsen.

- Es handelt sich um Naturschutzplanungen zum Schutz oder der Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten oder sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert und die Bereitstellung hierfür erforderlicher Daten
- Studien zur Dokumentation von Arten und Lebensraumtypen: Zulässige Inhalte und Aufgaben von Vorhaben werden durch das SMEKUL festgelegt und im Internet veröffentlicht.

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Anträge sind an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Abteilung 3, Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) Kamenz, FBZ Wurzen beziehungsweise FBZ Zwickau (je nach räumlicher Zuständigkeit) zu richten. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar unter [Förderung Naturschutz, Natürliches Erbe 2023, Naturschutzförderung, FRL NE/2023 - Förderportal - sachsen.de](#)

5.3.6 NATURSCHUTZBERATUNG

MIT WISSENSTRANSFER- UND INFORMATIONSMASSNAHMEN wird die Verbesserung der fachlichen, unternehmerischen und persönlichen Kompetenzen der Landnutzer und weiteren Akteuren im ländlichen Raum umgesetzt und damit die Zielerreichung des GAP-Strategieplans insgesamt unterstützt beziehungsweise die Wirkung der einzelnen Interventionen verstärkt. Die Generierung von Wissen zu Biodiversität und naturschutzgerechter Nutzung der Flächen gemeinsam mit der Naturschutzberatung setzt somit ein prioritäres Ziel der Förderung um.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Natürliches Erbe – FRL NE/2023

Was soll erreicht werden?

- mit dem Angebot einer konkreten Vor-Ort-Information, Beratung und Begleitung von Landnutzern sollen Landnutzer sensibilisiert und qualifiziert werden, die naturschutzgerechte Nutzung ihrer Flächen und weiterer Betriebsressourcen (Gebäude und so weiter) durchzuführen
- die Verbesserung des Beitrags der Landnutzer zum Schutz der Biodiversität, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften wird angestrebt

Braunkelchen
im Weizenfeld
mit Kornblumen

**Was wird gefördert?**

- Beratung und Information von Landnutzern im Hinblick auf spezifische Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes zum Schutz von Biotopen, Lebensraumtypen, Arten und Lebensstätten sowie deren Kohärenz unter anderem hinsichtlich Natura 2000, Insektenvielfalt und Biotopverbund

- schutzgutbezogene Information und Empfehlung spezieller, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen sowie sonstiger Naturschutzprojekte für und mit Landnutzern
- fachliche Beratung und Information von Landnutzern hinsichtlich der erfolgreichen Beantragung von Finanzierungsmitteln zum Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt beziehungsweise zur Erreichung der Schutzziele
- fachliche Begleitung von Landnutzern zur Gewähr einer fachgerechten Umsetzung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen
- Vor- und Nachbereitung der Naturschutzberatung, Teilnahme an Schulungen sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschüsse in Form von Anteilsfinanzierung

Höhe der Förderung

- Der Fördersatz beträgt 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben

Beträge

- Untergrenze: 5.000 Euro
- Obergrenze: keine

Wer ist antragsberechtigt?

Anbieter der Naturschutzberatung in Form von juristischen Personen des Privatrechts sowie natürlichen Personen als Träger von Unternehmen

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- Vorhaben entspricht den Inhalten und Aufgaben des Aufrufs
- ausreichende personelle und technische Kapazitäten zur Durchführung der Leistungen
- Nachweis der fachlichen Eignung

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Anträge sind an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Abteilung 3, Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) Kamenz, FBZ Wurzen beziehungsweise FBZ Zwickau (je nach räumlicher Zuständigkeit) zu richten. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind im Internet verfügbar unter [Förderung Naturschutz, Natürliches Erbe 2023, Naturschutzförderung, FRL NE/2023 - Förderportal - sachsen.de](#)



Blühstreifen

5.4 Förderbereich Forst

5.4.1 WALDBRANDSCHUTZ



WALDZERSTÖRUNGEN durch Großschadereignisse (zum Beispiel Waldbrände) gefährden sowohl die Lebensfähigkeit als auch die vielfältigen Funktionen von Wäldern. Durch die zunehmenden Klimaveränderungen und damit einhergehend langanhaltende Trockenperioden steigt das Gefährdungspotenzial auch in den sächsischen Wäldern. Um die Gefahr der Waldzerstörung durch Brände vorzubeugen, müssen Anlagen zur Waldbrandüberwachung ausgebaut und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus soll die Erstbekämpfung von Bränden durch geeignete Löschwasserentnahmestellen verbessert werden.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – FRL WuF/2023

Was soll erreicht werden?

- frühzeitige Entdeckung von Waldbränden durch technisch hochentwickelte Anlagen zur Waldbrandüberwachung
- Vorbeugung der Gefahr der großflächigen Waldzerstörung durch schnelle Erstbekämpfung entstandener Brände

Was wird gefördert?

- Errichtung (Neu- und Ausbau) und Verbesserung (technische Weiterentwicklung) von automatischen Waldbrandfrüherkennungssystemen (AWFS)
- Neubau und Sanierung beziehungsweise DIN-konforme Ertüchtigung von Brunnen, Zisternen oder sonstigen Löschwasserentnahmestellen einschl. dem notwendigen Anschluss an das LKW-befahrbare Straßen- und Wegenetz (Löschwasserentnahmestellen)

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss

Höhe der Förderung

- 75 Prozent

Beträge

- Untergrenze: Untergrenze: 5.000 Euro Förderung je Vorhaben
- keine Obergrenze

Wer ist antragsberechtigt?

Die für die Waldbrandüberwachung und den Waldbrandschutz zuständige Gebietskörperschaften sowie von ihnen beauftragte Kommunen, Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- Vorhaben findet auf einer Fläche statt, die in einem Waldbrandschutzplan enthalten ist und steht mit diesem im Einklang
- Vorhaben wird in Gebieten mit Waldbrandgefahrenklasse A oder B oder außerhalb dieser Gebiete, wenn eine erhöhte Gefährdungslage für Waldbrände in einem Waldbrandschutzplan oder im Einzelfall durch eine zuständige Stelle des Landes oder der Landkreise festgestellt wurde, umgesetzt
- bei Löschwasserentnahmestellen bestätigt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in einer Stellungnahme, dass:
 - die Planung die feuerwehrtechnischen Anforderungen und die einschlägigen DIN-Vorschriften 14 210, DIN 14 220 oder 14 230 erfüllt und
 - die Maßnahme aus Sicht des Brandschutzes sinnvoll und angemessen ist
- Standorte von Überwachungskameras oder Löschwasserentnahmestellen müssen im Eigentum des Begünstigten stehen oder die Nutzung durch Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer (zum Beispiel Gestattungs- oder Pachtvertrag) gesichert sein
- Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungen

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsstelle ist das zuständige Referat der Oberen Forst- und Jagdbehörde im Staatsbetrieb Sachsenforst. Weitere Informationen sind zu finden unter [Wald und Forstwirtschaft – FRL WuF/2023 – Förderportal – sachsen.de](https://www.wald-und-forstwirtschaft-frl-wuf/2023-förderportal-sachsen.de)

5.4.2 BODENSCHUTZKALKUNG

BEI DEN SÄCHSISCHEN WALDBÖDEN ist eine deutlich ausgeprägte Versauerung durch Stickstoffverbindungen und andere Säurebildner festzustellen. Dies führt zu starken Beeinträchtigungen vor allem des Wurzelsystems der Waldbäume und somit zu einer erhöhten Instabilität der Waldbestände. Damit besteht auch in der Förderperiode 2023–2027 weiterer Bedarf zur Verbesserung der Waldböden.

Welche Förderrichtlinie gilt?

GAP-Strategieplan in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift Bodenschutzkalkung

Was soll erreicht werden?

- Verminderung der Bodenversauerung
- Unterstützung des Waldumbaus
- Förderung der Kohlenstoffbindung

Was wird gefördert?

Bodenschutzkalkung für von Bodenversauerung betroffene Wälder aller Waldbesitzarten

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss

Höhe der Förderung

- 100 Prozent

Wer ist antragsberechtigt?

Staatsbetrieb Sachsenforst

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- forstfachlich begründete Flächenauswahl in Abstimmung unter anderem mit örtlich zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Die Bodenschutzkalkung wird durch den Staatsbetrieb Sachsenforst besitzübergreifend im Privat- und Körperschaftswald sowie im Landeswald durchgeführt.

Bodenschutz-
kalkung bei
Augustusburg



5.5 Förderbereich Flächenmaßnahmen

5.5.1 AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN (AUKM)



DIE ANPASSUNG der ländlichen Gebiete an den Klimawandel und der Erhalt von Ökosystemen soll durch eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie durch die Sicherung und Entwicklung der Biodiversität im Sinne der Leitthemen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU „Umwelt, Klimawandel und Innovation“ befördert werden. Ein erheblicher Wirkungsbeitrag wird vor allem über die flächenbezogene Förderung im Bereich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen erwartet.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – FRL AUK/2023

Was soll erreicht werden?

- Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
- Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Was wird gefördert?

Maßnahmen auf Ackerland

- AL 1 Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen
- AL 2 Verzicht auf Kulturen mit hohen Stickstoff-Rückständen nach der Ernte
- AL 3 Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus
- AL 4 Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue
- AL 5 Selbstbegrünte Brachen oder Blühflächen
- AL 6 Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung
- AL 7 Artenreicher Ackerrandstreifen
- AL 8 Kleinteilige Ackerbewirtschaftung
- AL 9 Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten
- AL10 Faunaschonende Mahd auf Ackerland
- AL 11 In situ Erhalt seltener Kulturen
- AL 12 Schwarzbrachestreifen am Ackerrand
- AL 13 Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation
- AL 14 Entwicklung standortgerechter und klimaresilenter Mischwälder auf vormalig als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung
- AL 15 Überwinternde Stoppel



Kleiner Ackerschlag

Maßnahmen auf Grünland

- GL 1 Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung
- GL 2 Angepasste Grünlandnutzung/neues Dauergrünland in Überflutungsaue/auf Moorflächen
- GL 3 Offenlandbiotope mit partieller Pflege
- GL 4 Naturschutzgerechte Hüttehaltung oder Beweidung
- GL 5 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung
- GL 6 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung Aushagerung
- GL 7 Staffelmahd auf Grünland
- GL 8 Faunaschonende Mahd auf Grünland
- GL 9 Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland
- GL 10 Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderung sieht eine jährliche Prämie (gestufte Prämien zwischen bestehenden Untergruppen) pro Hektar innerhalb eines Verpflichtungszeitraumes von 5 Jahren vor. Eine Kombination mit weiteren AUK-Maßnahmen, mit den Fachrichtlinien AZL, ISA, ÖBL beziehungsweise mit den Ökoregelungen ist der ersten Säule der GAP teilweise möglich, gegebenenfalls mit entsprechenden Abzügen. Alle Kombinationsmöglichkeiten finden Sie unter folgendem Link: [Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – FRL AUK/2023 – Förderportal – sachsen.de](#)

Höhe der Förderung

Maßnahmen auf Ackerland

- AL 1 299 Euro/ha
- AL 2 69 Euro/ha
- AL 3 199 Euro/ha
- AL 4 241 Euro/ha
- AL 5 114–713 Euro/ha
- AL 6 631–661 Euro/ha
- AL 7 686 Euro /ha
- AL 8 122 Euro/ha
- AL 9 270 Euro/ha
- AL10 131 Euro/ha
- AL 11 120 Euro/ha
- AL 12 677 Euro/ha
- AL 13 3.336 Euro/ha
- AL 14 1.935 Euro/ha
- AL 15 100 Euro/ha



Königswalde,
Erzgebirge

Maßnahmen auf Grünland

- GL 1 94–123 Euro/ha
- GL 2 364–2.943 Euro/ha
- GL 3 380–525 Euro/ha
- GL 4 380–409 Euro/ha
- GL 5 329–534 Euro/ha
- GL 6 311 Euro/ha
- GL 7 64 Euro /ha
- GL 8 57 Euro/ha
- GL 9 1.145 Euro/ha
- GL 10 639 Euro/ha

Wer ist antragsberechtigt?

Begünstigte sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen sowie Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 3 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAPDZV) ausüben

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- beantragte Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen
- die Förderung erfolgt nur in spezifischen Förder- oder Gebietskulissen, soweit dies für die betroffene Maßnahme vorgesehen ist

- die Förderung erfolgt nur für die der Maßnahme entsprechenden zulässigen Bodennutzungskategorie
- die speziellen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind in allen Jahren des Verpflichtungszeitraums einzuhalten
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen; die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind unter <https://www.lsnq.de/auk2023> veröffentlicht
- Unterlassung von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden, insbesondere nicht sachgerechte Beweidung, auf Grünland darüber hinaus tiefe Fahrspuren sowie nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen
- bei Maßnahmen auf Grünland kein Einsatz von Aufbereitern bei allen Mahd-, Pflege und Ernteverfahren (Weidepflege, Schröpfschnitte, Entwicklungspflege)
- Beantragung und Anbau beziehungsweise Bewirtschaftung mit einer für die beantragte Maßnahme zugelassenen Kulturart (Nutzungscode)

Der Verpflichtungszeitraum beginnt ab dem 1. Januar eines jeden Jahres und gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Für die Teilnahme an der Förderung nach der Förderrichtlinie AUK/2023 ist ein einmaliger Teilnahmeantrag vor Beginn des ersten Verpflichtungsjahres in DIANAweb zu stellen. Der Teilnahmeantrag ist Voraussetzung, um im darauffolgenden Jahr den ersten jährlichen Auszahlungsantrag stellen zu können.

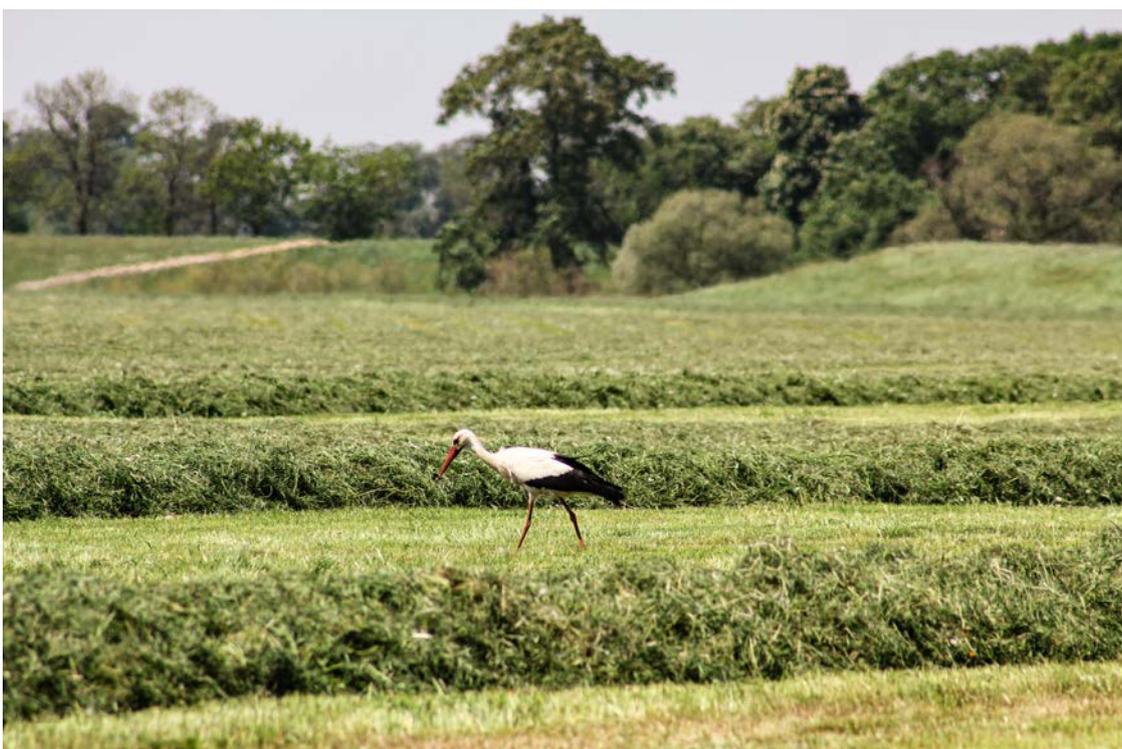
Die Förderung über die FRL AUK/2023 beantragen Sie mit der Stellung des Antrages auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung, ebenfalls über die webbasierte Anwendung DIANAweb.

Agrarantrag Sachsen - DIANAweb - sachsen.de

Förderinformationen erteilen die örtlich zuständigen Bewilligungsstellen der Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) mit Informations- und Servicestellen (ISS) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Diese befinden sich in Kamenz, Nossen, Wurzen und Zwickau sowie in Löbau, Großenhain, Plauen, Rötha (Sitz Zwenkau), Zwönitz und Pirna.

www.lfulg.sachsen.de/forder-und-fachbildungszentren-mit-informations-und-servicestellen-9914.html

Weitere Informationen zur FRL AUK/2023 finden Sie unter [Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen - FRL AUK/2023 - Förderportal - sachsen.de](#)



Storch

5.5.2 ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER LANDBAU

DER ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE LANDBAU hat zahlreiche positive Wirkungen auf unterschiedlichste Schutzgüter. Im Freistaat Sachsen stieg die Ökolandbaufläche seit 1994 kontinuierlich. Die Anzahl Öko-Betriebe hat sich seit 2015 mehr als verdoppelt. Nach wie vor übersteigt jedoch die Nachfrage nach heimischen Bio-Produkten das Angebot, so dass dieses Defizit durch ein marktgerechtes Wachstum des Ökologischen Landbaus im Freistaat Sachsen abgebaut werden soll.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau – FRL ÖBL/2023

Was soll erreicht werden?

Zweck der Förderung ist eine besonders nachhaltige Bewirtschaftung der Anbauflächen durch Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren. Ziel der Förderung ökologischer Anbauverfahren ist der Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und eine sichere Perspektive für Öko-Betriebe. Artenvielfalt, Boden- und Wasserschutz, Klimaschutz und die Gesundheit der Menschen stehen gleichermaßen im Fokus.

Was wird gefördert?

Einführung des Ökolandbaus

- ÖBL E 1 AL – Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus - Ackerflächen
- ÖBL E 2 GL – Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus - Grünlandflächen
- ÖBL E 3 G – Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus - Gemüseanbauflächen
- ÖBL E 4 DK – Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus – Dauer- und Baumschulkulturen
- Transaktionskostenzuschlag

Beibehaltung des Ökolandbaus

- ÖBL B 1 AL – Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus - Ackerflächen
- ÖBL B 2 GL – Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus - Grünlandflächen
- ÖBL B 3 G – Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus - Gemüseanbauflächen

- ÖBL B 4 DK – Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus – Dauer- und Baumschulkulturen
- Transaktionskostenzuschlag für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf im Bereich Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben der VO (EU) 2018/848 nebst Durchführungsverordnungen.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Unterstützung wird je Hektar für eine ökologische/biologische Bewirtschaftung gewährt. Die jährlichen Prämien werden für einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren für förderfähige Flächen gewährt. Flächenzu- und abgänge sind möglich, solange mindestens ein Bruttoschlag nach dieser Förderrichtlinie beantragt wird.

Höhe der Förderung

Einführung des Ökolandbaus

- ÖBL E 1 AL 335 Euro/ha
- ÖBL E 2 GL 335 Euro/ha
- ÖBL E 3 G 485 Euro/ha
- ÖBL E 4 DK 1.410 Euro/ha

Darüber hinaus kann ein Transaktionskostenzuschuss in Höhe von 40 Euro/ha (maximal 550 Euro/Betrieb) gezahlt werden.

Beibehaltung des Ökolandbaus

- ÖBL B 1 AL 230 Euro/ha
- ÖBL B 2 GL 230 Euro/ha
- ÖBL B 3 G 413 Euro/ha
- ÖBL B 4 DK 890 Euro/ha

Darüber hinaus kann ein Transaktionskostenzuschuss in Höhe von 40 Euro/ha (maximal 550 Euro/Betrieb) gezahlt werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 3 Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraums
- Nachweisführung der Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren mittels Bio-Zertifikat gemäß Artikel 35 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 als Anlage zum Teilnahmeantrag
- Nachweisführung bei erstmaliger Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren mittels gültigem Kontrollvertrag mit einer in Sachsen tätigen Bio-Kontrollstelle als Anlage zum Teilnahmeantrag
- Mindestschlaggröße der geförderten Bruttoschläge: 0,3000 Hektar
- beantragte Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen liegen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen
- die Förderung erfolgt nur für die der Maßnahme entsprechenden zulässigen Bodennutzungskategorie
- Betreiben von ökologischen Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb; ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung
- jährliche Vorlage des Ökokontrollblattes bei der Bewilligungsbehörde für das aktuelle Verpflichtungsjahr bis 31. Januar des Folgejahres
- Führung von aktuellen schlagbezogenen Aufzeichnungen zur sämtlichen Bewirtschaftungsgängen auf den geförderten Flächen in digitaler Form (Mindestanforderungen: siehe www.lsnq.de/öbl2023)

Der Verpflichtungszeitraum beginnt ab dem 1. Januar eines jeden Jahres und gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Für die Teilnahme an der Förderung nach der Förderrichtlinie ÖBL/2023 ist ein einmaliger Teilnahmeantrag vor Beginn des ersten Verpflichtungsjahres in DIANAweb zu stellen. Der Teilnahmeantrag ist Voraussetzung, um im darauffolgenden Jahr den ersten jährlichen Auszahlungsantrag stellen zu können.

Die Förderung über die FRL ÖBL/2023 beantragen Sie mit der Stellung des Antrages auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung, ebenfalls über die webbasierte Anwendung DIANAweb.

Agrarantrag Sachsen - DIANAweb - sachsen.de

Förderinformationen erteilen die örtlich zuständigen Bewilligungsstellen der Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) mit Informations- und Servicestellen (ISS) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Diese befinden sich in Kamenz, Nossen, Wurzen und Zwickau sowie in Löbau, Großenhain, Plauen, Rötha (Sitz Zwenkau), Zwönitz und Pirna.

www.lfulg.sachsen.de/forder-und-fachbildungszentren-mit-informations-und-servicestellen-9914.html

Weitere Informationen zur FRL ÖBL/2023 finden Sie unter [Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau - FRL ÖBL/2023 - Förderportal - sachsen.de](#)

Landwirtschaftsfläche mit Rindern



5.6 Ausgleichszulage



IN GEBIETEN mit naturbedingten Nachteilen erhalten Landwirtinnen und Landwirte zum Ausgleich der ungünstigen natürlichen Standortbedingungen eine Ausgleichszulage. Sie soll Einkommensnachteile und zusätzliche Kosten teilweise kompensieren. Die Zahlungen sollen dazu beitragen, die Landwirtschaft in diesen Gebieten fortzuführen und die Kulturlandschaft zu erhalten.

In den Jahren 2023–2025 wird die Ausgleichszulage über die FRL AZL/2015 (**Förderrichtlinie Ausgleichszulage (FRL AZL/2015) - Förderportal - sachsen.de**) weiterhin auf der Grundlage des sächsischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) gewährt. Erst ab 2026 bildet der GAP-Strategieplan die Basis für die Zahlungen.

Welche Förderrichtlinie gilt?

Förderrichtlinie Ausgleichszulage (noch zu erstellen)

Was soll erreicht werden?

- Beitrag zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten mit dem Ziel des Erhalts der Kulturlandschaft und der Artenvielfalt
- Beitrag zur Bewahrung standortangepasster sowie traditioneller Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermeidung der Aufgabe der Landbewirtschaftung

Was wird gefördert?

- teilweiser Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile für Landwirte in anderen Gebieten als Berggebieten, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind
- teilweiser Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile für Landwirte in spezifischen Gebieten

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Zuschuss

- je Hektar landwirtschaftlicher Fläche im benachteiligten Gebiet

Höhe der Förderung

- Stufe 1 – Benachteiligte Agrarzone 1:
Prämie bis 85 Hektar/Betrieb: 105 Euro/ha
- Stufe 2 – Benachteiligte Agrarzone 2:
Prämie bis 85 Hektar/Betrieb: 75 Euro/ha
- Stufe 3 – Benachteiligte Agrarzone 3:
Prämie bis 85 Hektar/Betrieb: 50 Euro/ha
- spezifische Gebiete:
Prämie bis 85 Hektar/Betrieb: 35 Euro/ha

Ab einer Fläche über 85 ha benachteiligte landwirtschaftliche Fläche pro Betrieb erfolgt eine Degression der Prämien um 5 Prozent.

Wer ist antragsberechtigt?

Gefördert werden natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die Träger eines landwirtschaftlichen Unternehmens sind, ihren Betriebssitz in Sachsen haben und die Flächen in benachteiligten Gebieten im Freistaat Sachsen bewirtschaften

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- mindestens 3 ha förderfähige Fläche pro antragstellendem Betrieb in benachteiligten Gebieten im Freistaat Sachsen, Flächen außerhalb Sachsens werden nicht gefördert
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Die Antragstellung erfolgt gemeinsam mit dem Antrag auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung (DIANAweb Fläche).

Agrarantrag Sachsen - DIANAweb - sachsen.de

Förderinformationen erteilen die örtlich zuständigen Bewilligungsstellen der Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) mit Informations- und Servicestellen (ISS) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Diese befinden sich in Kamenz, Nossen, Wurzen und Zwickau sowie in Löbau, Großenhain, Plauen, Rötha (Sitz Zwenkau), Zwönitz und Pirna.

www.lfulg.sachsen.de/forder-und-fachbildungszentren-mit-informations-und-servicestellen-9914.html

5.7 Sektorprogramm Obst und Gemüse



DIE HAUPTTÄTIGKEIT einer Erzeugerorganisation oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen für Obst und/ oder Gemüse besteht in der Angebotskonzentration und der Vermarktung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder, für die sie anerkannt ist. Ziel ist die Stärkung der Verhandlungsmacht der Erzeuger von Obst und Gemüse und eine gerechtere Verteilung des entlang der Wertschöpfungskette entstehenden Mehrwerts.

Was soll erreicht werden?

- Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung an die Nachfrage
- Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise
- Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse
- verbesserte Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Modernisierung
- nachhaltige Erzeugungsmethoden, vor allem Resilienz gegenüber Schädlingen
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse
- Steigerung des Verbrauchs von Obst und Gemüse
- Krisenprävention und Risikomanagement

Was wird gefördert?

- Absatzförderung und Kommunikation
- Beratungsdienste und technische Hilfe
- Ernteversicherung
- Investitionen und Forschung
- Qualitätsregelungen
- Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung

Wer ist antragsberechtigt?

Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

Die anerkannten Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse müssen ein operationelles Programm gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für einen Zeitraum von mindestens 3 bis 7 Jahren auflegen, das von Mitgliedstaat genehmigt wird. Die Erzeugerorganisationen können einen Betriebsfonds einrichten, der durch die Mitglieder und die finanziellen Hilfen der EU finanziert wird. Die Betriebsfonds dienen ausschließlich der Finanzierung der operationellen Programme.

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Der Antrag wird bei der Bewilligungsbehörde des LfULG, Referat 33 gestellt. Nähere Informationen erhalten Sie über die Mailadresse BewilligungsstelleR33.lfulg@smekul.sachsen.de.

Äpfel
am Baum



5.8 Sektorprogramm Bienenzucht



DAS ZIEL des Sektorprogramms Bienenzucht ist der Erhalt und die Zucht von gesunden und resistenten Bienenvölkern sowie die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse. Die Erzeugung von Honig soll gesichert und gesteigert werden. Es soll eine flächendeckende Bienenhaltung und die Vermehrung von gesunden Bienenvölkern erzielt werden.

Was soll erreicht werden?

Es wird eine Verbesserung der imkerlichen Praxis, die Eindämmung von Bienenkrankheiten und die Beförderung der Zucht resistenter Bienen angestrebt, um die Zahl der Bienenvölker sowie der Imkerinnen und Imker zu steigern sowie die Bestäubungsleistung der Honigbienen als wichtigen Beitrag zur Ertragssicherheit landwirtschaftlicher Nutzpflanzen zu sichern.

Was wird gefördert?

- Schulung und Fortbildung von Imkerinnen und Imkern, Multiplikatoren- und Bienensachverständigen
- Beschaffung und Erstellung von Schulungsmaterialien
- Beratung von Imkerinnen und Imkern zu Bienenhaltung und Bienengesundheit

- Einrichtung und Modernisierung von Lehrbienenständen
- Ausrüstungsgegenstände für die Imkerei zur gemeinschaftlichen Nutzung
- Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen einschließlich von Untersuchungen zu Bienenverlusten
- Beschaffung tierarzneimittelrechtlich zugelassener Behandlungsmittel einschließlich deren Applikatoren zur Bekämpfung von Bienenstockfeinden
- Vorhaben zur Erhaltung und Zucht regional angepasster oder varroatoleranter Bienen
- Forschungsprojekte des Länderinstitutes für Bienenkunde Hohen-Neuendorf e. V.

Wer ist antragsberechtigt?

Imkerorganisationen und Bildungseinrichtungen im Freistaat Sachsen sowie die Sächsische Tierseuchenkasse

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

- geförderte Investitionen in gemeinschaftlich nutzbare Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände müssen mindestens fünf Jahre nachweislich genutzt werden
- Untersuchungen auf Reinheit und Qualität müssen in einem zertifizierten Labor erfolgen
- Imkerinnen und Imker, die eine Beratung zu Bienengesundheit und Bienenhaltung bekommen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Der Antrag wird bei der Bewilligungsbehörde des LfULG, Ref. 33 gestellt. Nähere Informationen können im Förderportal Sachsen abgerufen werden unter folgendem link: [Maßnahmenkatalog zum Erhalt und zur Zucht von gesunden und resistenten Bienenvölkern - Förderportal - sachsen.de](https://www.sachsen.de/ma%C3%9Fnahmenkatalog-zum-erhalt-und-zur-zucht-von-gesunden-und-resistenten-bienenvoelkern-f%C3%B6rderportal-sachsen.de)



Honigbiene auf Blüte

5.9 Sektorprogramm Wein

DAS SEKTORPROGRAMM WEIN soll die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger stärken. In Sachsen liegt der Schwerpunkt dabei bei der Fortführung der Umstrukturierung und Umstellung im Weinbau sowie der Ernteversicherung. Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger zu verbessern und die Betriebe bei der Absicherung witterungsbedingter Risiken zu unterstützen.

Was soll erreicht werden?

- technische Verbesserung der Bewirtschaftung der Rebflächen
- Steigerung der Arbeitsproduktivität
- Anpassung an die strukturellen und klimatischen Veränderungen
- Verbesserung des Sortenprofils im Anbaugebiet Sachsen
- Einkommensstabilisierung der Weinbaubetriebe
- Existenzsicherung

Was wird gefördert?

- Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen
- Ernteversicherung



Wer ist antragsberechtigt?

Natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts

Welche Voraussetzungen müssen unter anderem erfüllt sein?

Die Antragstellenden

- müssen Ihren Wohn- oder Betriebssitz im Freistaat Sachsen haben
- die Rebflächen innerhalb der Abgrenzung des Anbaugebietes Sachsen bewirtschaften
- in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei erfasst sein
- die erforderlichen Meldungen gemäß § 16 Absatz 1 der Sächs-WeinRDVO termingerecht übermitteln

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Der Antrag wird bei der Bewilligungsbehörde des LfULG gestellt. Nähere Informationen erhalten Sie über die Mailadresse

BewilligungsstelleR33.lfulg@smekul.sachsen.de

Schafe im Weinberg



6

VORHABENAUSWAHL NACH DEN FRL LIE/2023, WIN/2023, NE/2023 UND WUF/2023

Durch die Anwendung von Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass aus dem ELER Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die ELER-Mittel besonders zielgerichtet eingesetzt und die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt.

Verfahrensablauf

EIN AUFRUF zur Einreichung von Förderanträgen wird durch das SMEKUL im Internet öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe des Aufrufs werden das für den Aufruf geltende Finanzmittelbudget und der Stichtag, bis zu dem die Anträge abzugeben sind, die einer gemeinsamen Vorhabenauswahl zugeordnet werden sollen, bekannt gegeben.

Die Vorhabenauswahl erfolgt anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Reihenfolge gebracht. In die Vorhabenauswahl werden nur bewilligungsreife Förderanträge einbezogen. Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt für jedes Vorhaben auf Basis der vorliegenden Informationen.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, können nach Bestätigung durch den Antragsteller/die Antragstellerin in die Vorhabenauswahl des

nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen werden, sofern ein weiterer Aufruf erfolgt und dieser mit dem vorherigen Aufruf hinsichtlich der Auswahlkriterien und der Schwellenwerte identisch ist. Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

Vorhabenauswahl für Flächeninterventionen, Investitionen mit Umweltcharakter und LEADER

FÜR FLÄCHENINTERVENTIONEN sowie für Investitionen mit Umweltcharakter werden keine Vorhabenauswahlkriterien aufgestellt.

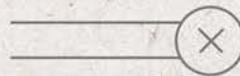
In den LEADER-Gebieten erfolgt die Vorhabenauswahl im Entscheidungsgremium der jeweiligen Lokalen Aktionsgruppe (LAG). Diese führen ein nichtdiskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren durch und legen die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben fest. Das Verfahren wird in den jeweiligen LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) beschrieben.



AUFRUF 1



STICHTAG 1



NICHT FÖRDERFÄHIG
SCHWELLENWERT IM
RANKING NICHT
ERRREICHT



VORHABEN-
AUSWAHL 1

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.



AUFRUF 2

- 6.
- 7.

ANTRAGSSUMME > AUFRUF 1-BUDGET
ÜBERNAHME IN AUFRUF 2 MÖGLICH



STICHTAG 2



7

KONTAKTADRESSEN NACH FÖRDERBEREICHEN FÜR ANTRAGSTELLUNG/ INFORMATIONEN

Landwirtschaft (nicht flächenbezogen)

FRL LIE/2023

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie (LfULG) Referat 31
Bewilligungsstelle Investitionsförderung
Landwirtschaft (BIL)
Zur Wetterwarte 11
01109 Dresden-Klotzsche
Telefon: 0351 89283800
E-Mail: referat31.lfulg@smekul.sachsen.de
Investitionsförderung: [Teil C I. Investitionen in
landwirtschaftliche Betriebe einschließlich des
Garten- und Weinbaus - Förderportal - sachsen.de](#)
Existenzgründungsförderung: [Teil C II. Existenzgründungen
und Hofnachfolge - Förderportal - sachsen.de](#)

Landwirtschaft (Wissensaustausch, Innovationen und Netzwerke) FRL WIN/2023

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie (LfULG)
Ref. 33 – Förderung
Zur Wetterwarte 11
01109 Dresden-Klotzsche
Telefon: 0351 8928-3301
E-Mail: referat33.lfulg@smekul.sachsen.de
[Links zu Fachinformationen - Förderportal -
sachsen.de](#)

FRL LEADER/2023

Landkreis Bautzen

Landratsamt Bautzen
Kreisentwicklungsamt
SG Integrierte Ländliche Entwicklung
Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-61100
E-Mail: ile@lra-bautzen.de
www.landkreis-bautzen.de

Landkreis Erzgebirgskreis

Landratsamt Erzgebirgskreis
Abt. 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Förderung Ländlicher Raum
Bergstraße 7, 09496 Marienberg
Telefon: 03735 601-6257
E-Mail: Laendliche-Entwicklung@kreis-erz.de
www.erzgebirgskreis.de

Landkreis Görlitz

Landratsamt Görlitz
Amt für Infrastruktur und Mobilität, SG Förderung
Postfach 30 01 52, 02806 Görlitz
Telefon: 03581 663 3337
E-Mail: foerderung@kreis-gr.de
www.kreis-goerlitz.de

Landkreis Leipzig

Landratsamt Landkreis Leipzig
Vermessungsamt
Sachgebiet Ländliche Entwicklung
Stauffenbergstr. 4, Haus 5, 1. OG, 04552 Borna
Telefon: 03433 241-1400
E-Mail: Laendliche-Entwicklung@lk-l.de
www.landkreisleipzig.de

Landkreis Meißen

Landratsamt Meißen
 Kreisentwicklungsamt
 Sachgebiet Ländliche Entwicklung
 Remonteplatz 8, 01558 Großenhain
 Telefon: 03521 725-2402
 E-Mail: kea@kreis-meissen.de
www.kreis-meissen.de

Landkreis Mittelsachsen

Abteilung Integrierte Ländliche
 Entwicklung und Geoinformation
 Referat Förderung Ländliche Entwicklung
 Dr.-Zieger-Straße 2, 04720 Döbeln
 Telefon: 03731 7991613
 E-Mail: foerderung.ile@landkreis-mittelsachsen.de
www.landkreis-mittelsachsen.de

Landkreis Nordsachsen

Landratsamt Nordsachsen
 Amt für Wirtschaftsförderung und
 Landwirtschaft
 Sachgebiet Ländliche Entwicklung
 Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg
 Telefon: 03421 758-1060
 E-Mail: leader@lra-nordsachsen.de
www.landkreis-nordsachsen.de

Landkreis Sächsische Schweiz–Osterzgebirge

Landratsamt Sächsische Schweiz
 Schlosshof 2/4, 01796 Pirna
 Telefon: 03501 5153601
 E-Mail: lef@landratsamt-pirna.de
www.landratsamt-pirna.de

Landkreis Vogtlandkreis

Landratsamt Vogtlandkreis
 Geschäftsbereich III
 Kommunalaufsichtsamt
 Sachgebiet Ländliche Förderung
 Postplatz 5, 08523 Plauen
 Telefon: 03741 300-1953
 E-Mail: sg.lf@vogtlandkreis.de
www.vogtlandkreis.de

Landkreis Zwickau

Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung
 SG Finanzierung, Abrechnung, Prüfung
 Gerhard-Hauptmann-Weg 1
 08371 Glauchau
 Telefon: 0375 440225600
 E-Mail: ale@landkreis-zwickau.de
www.landkreis-zwickau.de

Anerkannte LEADER-Gebiete 2023–2027**Annaberger Land**

Verein zur Entwicklung der
 Region Annaberger Land e. V.
 Hauptstraße 91, 09456 Mildenau OT Arnsfeld
 Telefon: 037343 88644
 E-Mail: info@annabergerland.de
www.annabergerland.de

Bautzener Oberland

Verein zur Entwicklung der
 Region Bautzener Oberland e. V.
 Bautzner Str. 50, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
 Telefon: 03592 5426910
 E-Mail: regionalmanagement@bautzeneroberland.de
www.bautzeneroberland.de

Delitzscher Land

Verein Delitzscher Land e. V.
 August-Bebel-Str. 2, 04509 Delitzsch
 Telefon: 034202 35471
 E-Mail: info@delitzscherland.de
www.delitzscherland.de

Dresdner Heidebogen

Dresdner Heidebogen e. V.
 Am Markt 20, 01936 Königsbrück
 Telefon: 035795 285922
 E-Mail: info@heidebogen.eu
www.heidebogen.eu

Dübener Heide

Verein Dübener Heide e. V.
 Naturparkhaus, Neuhofstraße 3a, 04849 Bad Dübener Heide
 Telefon: 034243 342008
 E-Mail: info@leader-duebener-heide.de
www.leader-duebener-heide.de

Elbe-Röder-Dreieck

Elbe-Röder-Dreieck e. V.
 TGZ Glaubitz
 Industriestraße A 11, 01612 Glaubitz
 Telefon: 035265 51270
 E-Mail: rm@elbe-roeder.de
www.elbe-roeder.de

Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal

Verein zur Entwicklung der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal e. V.
 Gahlenzer Straße 65, 09569 Oederan
 Telefon: 037292 289766
 E-Mail: info@floeha-zschopautal.de
www.floeha-zschopautal.de

Klosterbezirk Altzella

Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V.
 Am Schulweg 1, 04741 Roßwein OT Niederstriegis
 Telefon: 03431 6788720
 E-Mail: rm@klosterbezirk-altzella.de
www.klosterbezirk-altzella.com

Kottmar

Verein zur Ländlichen Entwicklung in der Region Kottmar e.V.
 Stadtamt Herrnhut
 Löbauer Straße 18, 02747 Herrnhut
 Telefon: 035873 34936
 E-Mail: rm-kottmar@steg.de
www.region-kottmar.de

Land des Roten Porphy

Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e. V.
 Burgstr. 6, 09306 Rochlitz
 Telefon: 03737 7863621
 E-Mail: info@porphyland.de
www.porphyland.de

Lausitzer Seenland

Verein für ländliche Entwicklung im Lausitzer Seenland e. V.
 Stadtverwaltung Hoyerswerda
 Altes Rathaus, Markt 1, 02977 Hoyerswerda
 Telefon: 03571 456500
 E-Mail: LAG.LausitzerSeenland@hoyerswerda-stadt.de
www.ile-lausitzerseenland.de

Leipziger Muldenland

Lokale Aktionsgruppe Leipziger Muldenland e. V.
 Leipziger Str. 17, 04668 Grimma
 Telefon: 03437 707071
 E-Mail: regionalmanagement@leipzigermuldenland.de
www.leipzigermuldenland.de

Lommatzscher Pflege

Förderverein für Heimat und Kulturin der Lommatzscher Pflege e. V.
 Am Markt 1, 01623 Lommatzscher
 Telefon: 035241 5400
 E-Mail: info@lommatzscher-pflege.de
www.lommatzscher-pflege.de

Naturpark Zittauer Gebirge

Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge e. V.
 Echostr. 2, 02785 Olbersdorf
 Telefon: 03583 7972963
 E-Mail: info@rnzg.de
www.naturpark-zittauer-gebirge.de

Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Verein zur Entwicklung der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft e. V.
 Gutsstraße 4c, 02699 Königswartha
 Telefon: 035931 16560
 E-Mail: regional@ohtl.de
www.ohtl.de

Östliche Oberlausitz

Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e. V.
 Konrad-Wachsmann-Haus
 Goethestraße 2, 02906 Niesky
 Telefon: 035825 64399
 E-Mail: regional@oestliche-oberlausitz.de
www.oestliche-oberlausitz.de

SachsenKreuz⁺ e. V.

Niedermarkt 1, 04736 Waldheim
 Telefon: 03435 6294496
 E-Mail: post@sachsenkreuzplus.de
www.sachsenkreuzplus.de

Sächsische Schweiz

Landschaf(f)t Zukunft e. V. Sparte Sächsische Schweiz
 Schlosspark 8, 01796 Pirna
 Telefon: 03501 4704870
 E-Mail: info@landschaftzukunftev.de
www.re-saechsische-schweiz.de

Sächsisches Zweistromland – Ostelbien

Sächsisches Zweistromland – Ostelbien e. V.
 Altes Jagdschloss 1, 04779 Wernsdorf
 Telefon: 034362 379900
 E-Mail: post@zweistromland-ostelbien.de
www.zweistromland-ostelbien.de

Sagenhaftes Vogtland

Sagenhaftes Vogtland e. V.
 Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 25, 08223 Falkenstein
 Telefon: 03745 7512345
 E-Mail: info@sagenhaftes-vogtland.de
www.sagenhaftes-vogtland.de

Schönburger Land

Region Schönburger Land e. V.
 Pachtergasse 14, 08396 Waldenburg
 Telefon: 037608 406011
 E-Mail: info@region-schoenburgerland.de
www.region-schoenburgerland.de

Silbernes Erzgebirge

Landschaf(f)t Zukunft e. V.
 Lokale Aktionsgruppe Silberne Erzgebirge
 Halsbrücker Straße 34/DBI
 09599 Freiberg
 Telefon: 03731 692698
 E-Mail: info@re-silbernes-erzgebirge.de
www.re-silbernes-erzgebirge.de

Südraum Leipzig

Lokale Aktionsgruppe (LAG) Südraum Leipzig e. V.
 Rathausplatz 1, 04416 Markkleeberg
 Telefon: 0341 35016638
 E-Mail: lag@suedraumleipzig.de
www.suedraumleipzig.de

Tor zum Erzgebirge – Vision 2020

Lokale Aktionsgruppe Tor zum Erzgebirge e. V.
 Untere Hauptstr. 2, 09376 Oelsnitz/Erzgebirge
 Telefon: 037298 979511
 E-Mail: info@tor-zum-erzgebirge.de
www.tor-zum-erzgebirge.de

Vogtland

Lokale Aktionsgruppe Vogtland e. V.
 Markt 7, 08233 Treuen
 Telefon: 037468 63814
 E-Mail: lagvogtland@treuen.de
www.leader-vogtland.de

Westerzgebirge

Zukunft Westerbirge e. V.
 Rosa-Luxemburg-Str. 19, 08280 Aue-Bad Schlema
 Telefon: 03771 7196040
 E-Mail: info@zukunft-westerzgebirge.eu
www.zukunft-westerzgebirge.eu

Westlausitz

Westlausitz e. V.
 Wesenitzweg 6, 01909 Grobharthau
 Telefon: 035954 51980
 E-Mail: gemeindeverwaltung@grossharthau.de
www.region-westlausitz.de

Zentrale Oberlausitz

Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e. V.
 Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach
 Telefon: 03585 2198580
 E-Mail: info@zentrale-oberlausitz.de
www.zentrale-oberlausitz.de

Zwickauer Land

Zukunftsregion Zwickau e. V.
 Bosestraße 1, 08056 Zwickau
 Telefon: 0375 30354106
 E-Mail: info@zukunftsregion-zwickau.de
www.zukunftsregion-zwickau.de

Zwönitztal-Greifensteinregion

Verein zur Entwicklung der ZwönitztalGreifensteinregion e. V.
 Greifensteinstr. 44, 09427 Ehrenfriedersdorf
 Telefon: 037346 68710
 E-Mail: info@zwoenitztal-greifensteine.de
www.zwoenitztal-greifensteine.de

Naturschutz FRL NE/2023

Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz

(Abteilung 3, Referat 34)

FBZ Kamenz

Garnisonsplatz 13, 01917 Kamenz

Zuständigkeit:

Landkreis Bautzen, Görlitz, Meißen, Sächsische
Schweiz-Osterzgebirge und kreisfreie Stadt Dresden

Telefon: 03578 3374-00

Telefax: 03578 3374-12

E-Mail: kamenz.lfulg@smekul.sachsen.de

Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz -
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie - sachsen.de

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau

(Abteilung 3, Referat 37)

FBZ Zwickau

Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau

Zuständigkeit:

Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis, Zwickau
und kreisfreie Stadt Chemnitz

Telefon: 0375 5665-0

Telefax: 0375 5665-47

E-Mail: zwickau.lfulg@smekul.sachsen.de

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau mit
Fachschule für Landwirtschaft - Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - sachsen.de

Förder- und Fachbildungszentrum Wurzen

(Abteilung 3, Referat 36)

FBZ Wurzen

Kantstraße 1, 04808 Wurzen

Zuständigkeit:

Landkreis Leipzig, Nordsachsen
und kreisfreie Stadt Leipzig

Telefon: 03425 99997-0

Telefax: 03425 99997-99

E-Mail: wurzen.lfulg@smekul.sachsen.de

Förder- und Fachbildungszentrum Wurzen -
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie - sachsen.de

Forst FRL WUF/2023

Staatsbetrieb Sachsenforst

Obere Forst- und Jagdbehörde -

Außenstelle Bautzen

Referat Forstförderung/Bewilligungsstelle

Paul-Neck-Straße 127, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 2160

E-Mail: poststelle.sbs-glbautzen@smekul.sachsen.de

www.sachsenforst.de, Wald und Forstwirtschaft -
FRL WuF/2023 - Förderportal - sachsen.de

Flächenmaßnahmen FRL AZL/2015, ÖBL/2023, AUK/2023

FBZ Kamenz

FBZ Kamenz

Garnisonsplatz 13, 01917 Kamenz

Zuständigkeit: Landkreis Bautzen

Telefon: 03578 337400

Telefax: 03578 337412

E-Mail: kamenz.lfulg@smekul.sachsen.de

Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz -
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie - sachsen.de

Informations- und Servicestelle Löbau

Georgewitzer Straße 50, 02708 Löbau

Zuständigkeit:

Landkreis Görlitz

Telefon: 03585 45430

Telefax: 03585 454455

E-Mail: loebau.lfulg@smekul.sachsen.de

Informations- und Servicestelle Löbau mit
Fachschule für Landwirtschaft - Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - sachsen.de

FBZ Nossen, Sitz Döbeln

Klostergärten 4, 04720 Döbeln

Zuständigkeit:

Landkreis Mittelsachsen

Telefon: 03431 71470

Telefax: 03431 714720

E-Mail: doebeln.lfulg@smekul.sachsen.de

Förder- und Fachbildungszentrum Nossen,
Sitz Döbeln mit Fachschule für Landwirtschaft -
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie - sachsen.de

Informations- und Servicestelle Großenhain

Remonteplatz 2, 01558 Großenhain

Zuständigkeit:

Landkreis Meißen

Telefon: 03522 31130

Telefax: 0351 45126100-32

E-Mail: grossenhain.lfulg@smekul.sachsen.de

Informations- und Servicestelle Großenhain
mit Fachschule für Landwirtschaft - Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie -
sachsen.de

Informations- und Servicestelle Pirna

Krietzschwitzer Straße 20, 01796 Pirna

Zuständigkeit:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Telefon: 03501 79960

Telefax: 03501 799619

E-Mail: pirna.lfulg@smekul.sachsen.de

Informations- und Servicestelle Pirna -
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie - sachsen.de

FBZ Wurzen

Kantstraße 1, 04808 Wurzen

Zuständigkeit: Landkreis Nordsachsen

Telefon: 03425999970

Telefax: 03425 99997-99

E-Mail: wurzen.lfulg@smekul.sachsen.de

Förder- und Fachbildungszentrum Wurzen -
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie - sachsen.de

Informations- und Servicestelle Rötha, Sitz Zwenkau

Baumeisterallee 13-15, 04442 Zwenkau

Zuständigkeit: Landkreis Leipzig

Telefon: 034206 5890

Telefax: 034206 58960

E-Mail: roetha.lfulg@smekul.sachsen.de

Informations- und Servicestelle Rötha
(Sitz in Zwenkau) - Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie - sachsen.de

FBZ Zwickau

Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau

Zuständigkeit: Landkreis Zwickau

Telefon: 0375 56650

Telefax: 0375 566547

E-Mail: zwickau.lfulg@smekul.sachsen.de

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau
mit Fachschule für Landwirtschaft - Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - sachsen.de

Informations- und Servicestelle Plauen

Europaratstraße 7, 08525 Plauen

Zuständigkeit: Vogtlandkreis

Telefon: 03741 103101

Telefax: 03741 103140

E-Mail: plauen.lfulg@smekul.sachsen.de

Informations- und Servicestelle Plauen mit
Fachschule für Landwirtschaft - Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - sachsen.de

Informations- und Servicestelle Zwönitz

Wiesenstraße 4, 08297 Zwönitz

Zuständigkeit: Erzgebirgskreis

Telefon: 037754 7020

Telefax: 037754 70224

E-Mail: zwoenitz.lfulg@smekul.sachsen.de

Informations- und Servicestelle Zwönitz -
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie - sachsen.de

8

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027, genehmigte Version 4.0 vom 29.11.2023

[BMEL - Gemeinsame Agrarpolitik \(GAP\) - GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland](#)

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne)
[EUR-Lex - 32021R2115 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

ELER-Förderung in Sachsen
[www.eler.sachsen.de](#)

Förderrichtlinien zur Umsetzung des ELER in Sachsen
[www.revosax.sachsen.de](#)
[Förderperiode 2023–2027 - Förderportal-sachsen.de](#)

Europäische Union: Ländliche Entwicklung in Europa
[Rural development \(Europa.eu\)](#)

Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission
[www.ec.europa.eu/dgs/agriculture/index_de](#)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
[www.bmel.de/DE/Startseite/startseite_node.html](#)

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
[www.ble.de](#)

Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) in der BLE
[www.netzwerk-laendlicher-raum.de](#)

Förderfibel – Förderlotse - FÖMISAX
[FÖMISAX Fördermitteldatenbank Sachsen](#)

Infos zur internetbasierten Antragstellung - IAF
[Internet Antragstellung Förderung \(IAF\)](#)

9

ABKÜRZUNGS- VERZEICHNIS

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	LIE	Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung
AK	Arbeitskräfte	LES	LEADER-Entwicklungsstrategien
AL	Ackerlandflächen	LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
AZL	Ausgleichszulage	LIE	Landwirtschaft, Investition, Existenzgründung
AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	LPIS	Landwirtschaftliches Flächeninformationssystem
AWFS	Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme	NE	Natürliches Erbe
B	Beibehaltung des Ökolandbaus	NN	Normalnull
DIANAweb	Digitales Antragsportal Antragstellung Agrarförderung	ÖBL	Ökologisch Biologischer Landbau
DK	Dauer- und Baumschulkulturen	OG	Operationelle Gruppe bestehend aus Akteuren aus Wissenschaft und Praxis
E	Einführung in den Ökolandbau	ÖR	Ökoregelungen
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
EIP-Agri	Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft	SZ	Spezifische Ziele (des GAP-SP)
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes	TH	Technische Hilfe
EMZ	Ertragsmesszahl	VV	Verwaltungsvorschrift
EPLR	Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum (2014-2020)	WIN	Wissensaustausch, Innovationen, Netzwerke
EU	Europäische Union	WuF	Wald und Forstwirtschaft
FBZ	Förder- und Fachbildungszentren		
G	Gemüseanbauflächen		
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union		
GAPDZG	GAP Direktzahlungen Gesetz		
GAP-SP	GAP-Strategieplan		
GL	Grünlandflächen		
GIS	Geografisches Informationssystem		
GV/ha	Großvieheinheit/Hektar		
ha	Hektar		
km	Kilometer		
LAG	Lokale Aktionsgruppen		
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale = Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft)		

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)
Postfach 10 05 10, 01075 Dresden
Bürgertelefon: +49 351 564-20500
E-Mail: info@smekul.sachsen.de
www.smekul.sachsen.de

Kontakt:

E-Mail: eler@smekul.sachsen.de
www.gap-strategieplan.sachsen.de

Redaktion:

SMEKUL, Referat Förderstrategie, Regionale Verwaltungsbehörde für den GAP-Strategieplan im Freistaat Sachsen im Zeitraum 2023-2027

Gestaltung und Satz:

genese Werbeagentur GmbH

Illustration:

genese Werbeagentur GmbH

Fotos:

SMEKUL: Burkhard Lehmann (3, 37), Michael Bader (6-7), Ute Lindner (8, 10), LVG (20, 39), Katrin Müller von Berneck (26, 31, 44), Clara Göckeritz (34), Sachsenforst (36), SMEKUL (40, 45), Markus Thieme (38), Krenz (43); stock.adobe.com: dusanpetkovic1 (16), William (22), volody10 (24), mirkograul (33)

Redaktionsschluss:

30.04.2024

Bezug:

Diese Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei unter www.publikationen.sachsen.de heruntergeladen werden.

Hinweis:

Die Angaben in dieser Broschüre basieren auf der von der EU-Kommission genehmigten Version 4.0 des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 29.11.2023.

Die Broschüre bildet keine Rechtsgrundlage für die Förderung.

Die Publikation wird aus Technischer Hilfe des EPLR 2014-2020 finanziert.

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL), Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde.



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

